



Rechnungshof
Österreich

Unabhängig und objektiv für Sie.



Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2023

Textteil Band 5: Vorprüfung gemäß § 9 RHG
Arbeitsmarkt

Bericht des Rechnungshofes



IMPRESSUM

Herausgeber:
Rechnungshof Österreich
1030 Wien, Dampfschiffstraße 2
www.rechnungshof.gv.at
Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich
Herausgegeben: Wien, im Juni 2024

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 – 8946
E-Mail info@rechnungshof.gv.at
[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)
Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover, Rückseite:
Offizieller Auftritt des Bundesheers;
<https://flic.kr/p/2o6Z7z1>
[istockphoto.com](https://www.istockphoto.com);
[@tomch](#); [@Stadtratte](#); [@Julia Beckel](#)

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
Prüfungsziel	7
Kurzfassung	7
Zentrale Empfehlungen	11
Zahlen und Fakten zur Prüfung	12
Prüfungsablauf und –gegenstand	13
Organisation und Rechtsgrundlagen der Arbeitsmarktpolitik	14
Organisation des Bundesbudgets	18
Verrechnungsprozess der passiven Arbeitsmarktpolitik	20
Verrechnungsprozess der aktiven Arbeitsmarktpolitik	22
Überblick Maßnahmen	22
Abwicklung und Verrechnung der aktiven Arbeitsmarktpolitik	25
Stichproben	32
Passive Arbeitsmarktpolitik	32
Aktive Arbeitsmarktpolitik	33
Arbeitsmarktrücklage	34
Dotierung und Entnahme der Arbeitsmarktrücklage	34
Neuregelung ab 2023	37
(Teil-)Budgetierung der Arbeitsmarktrücklage und Verrechnung in der UG 20 Arbeit	38
Beteiligungsbewertung des AMS – Entwicklung der Neubewertungsrücklage	41
Forderungen des AMS an den Bund	43
Schlussempfehlungen	46

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Erträge und Aufwendungen im Globalbudget Arbeitsmarkt	_____	18
Tabelle 2:	Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik	_____	23
Tabelle 3:	Dotierung, Entnahme und Stand der Arbeitsmarktrücklage 2020 bis 2022	_____	35
Tabelle 4:	Einzahlungen und Auszahlungen aus der Arbeitsmarktrücklage in der Untergliederung (UG) 20 Arbeit 2020 bis 2023	_____	38
Tabelle 5:	Entwicklung der Beteiligungsbewertung und der Neubewertungsrücklage des AMS seit 2013	_____	41

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Entwicklung der Zahlungen in der aktiven Arbeitsmarktpolitik _____	22
Abbildung 2:	IT-Systeme des AMS zur Verrechnung von Arbeitsmarktförderungen _____	25

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ALV	Arbeitslosenversicherung
AMF	Arbeitsmarktförderung
AMPFG	Arbeitsmarktpolitik–Finanzierungsgesetz
AMS	Arbeitsmarktservice
AMSG	Arbeitsmarktservicegesetz
Art.	Artikel
ATS	Österreichischer Schilling
BAS–IF	Beihilfenadministrationssystem – Individualförderungen
BAS–TF	Beihilfenadministrationssystem – Trägerförderungen
BFG	Bundesfinanzgesetz
BFRG	Bundesfinanzrahmengesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BHAG	Buchhaltungsagentur des Bundes
BHG	Bundeshaushaltsgesetz
BHV	Bundeshaushaltsverordnung
BMAW	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
BTR	Betriebsdaten
bzw.	beziehungsweise
COVID	corona virus disease (Coronaviruskrankheit)
DB	Detailbudget
d.h.	das heißt
EUR	Euro
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HIS	Haushaltssystem des Bundes
HV–SAP	Haushaltsverrechnungssystem des Bundes
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IT	Informationstechnologie
leg. cit.	legis citatae (der zitierten Vorschrift)
lit.	litera (Buchstabe)
Mio.	Million

Mrd.	Milliarde
PST	Personenstamm
rd.	rund
RH	Rechnungshof
RHG	Rechnungshofgesetz
S.	Seite
TZ	Textzahl
UG usw.	Untergliederung und so weiter
vgl.	vergleiche
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

WIRKUNGSBEREICH

- Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

Vorprüfung gemäß § 9 RHG – Arbeitsmarkt

Prüfungsziel



Der RH überprüfte von September 2023 bis Februar 2024 im Rahmen einer Vorprüfung gemäß § 9 Rechnungshofgesetz den Prozess Arbeitsmarkt, d.h. die Verrechnung der aktiven und passiven Arbeitsmarktpolitik hinsichtlich einer korrekten Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Er beurteilte zudem den Stand der Umsetzung ausgewählter Empfehlungen aus seinen Vorberichten „Prüfung des Prozesses Arbeitsmarkt gemäß § 9 RHG 1948“ (aus 2013) sowie „Überprüfung des Prozesses Förderungen im Arbeitsmarkt gemäß § 9 RHG 1948“ (aus 2015).

Der überprüfte Zeitraum umfasste das Haushaltsjahr 2023, vereinzelt bezog der RH auch haushaltsrechtliche Sachverhalte aus früheren Jahren mit ein.

Kurzfassung

Organisation und Rechtsgrundlagen

Das Arbeitsmarktservice Österreich (**AMS**) führte als ausgegliederte Dienststelle des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft (in der Folge: **Arbeitsministerium**) sowohl aktive als auch passive Arbeitsmarktpolitik durch. Die aktive Arbeitsmarktpolitik hatte das Ziel, Beschäftigung zu fördern und Arbeitslosigkeit zu vermeiden. Zu diesem Zweck gab es eine Vielzahl von Förderinstrumenten. Die passive Arbeitsmarktpolitik hatte die Aufgabe, Einkommensausfälle durch Arbeitslosigkeit auszugleichen und die Existenzsicherung zu gewährleisten. Das Arbeitsministerium übermittelte dem AMS die arbeitsmarktpolitischen Zielvorgaben und hatte die Fachaufsicht über die Förderabwicklung. (TZ 2)

Der Bund ersetzte dem AMS gemäß § 41 Abs. 2 Arbeitsmarktservicegesetz die „Personal- und Sachausgaben“ als sogenannten Verwaltungskostenersatz. Der Begriff „Ausgaben“ entfiel mit der Haushaltsrechtsreform 2013 beim Bund. Das Arbeitsmarktservicegesetz behielt den Begriff „Ausgaben“ jedoch bei, was zu unterschiedlichen Auslegungen beim Arbeitsministerium und AMS führte. Dadurch kam es zu einem unterschiedlichen Ausweis in den Abschlüssen des Bundes und des AMS. (TZ 3)

Verrechnungsprozesse der aktiven und passiven Arbeitsmarktpolitik

Die Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz und die Beihilfen nach dem Arbeitsmarktservicegesetz wurden im IT-System des AMS in verschiedenen Applikationen erfasst. Im Anschluss leitete das AMS diese Informationen über eine Schnittstelle an die Bundesrechenzentrum GmbH weiter. Diese errechnete die Anspruchshöhe der finanziellen Leistung und nahm die Auszahlung an die Anspruchsberechtigten über das IT-Verfahren Zahlungsverkehr des Bundes vor. Sämtliche Geschäftsfälle wurden täglich als Tagessaldo mittels Schnittstelle in das Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP übertragen und dort verbucht. Eine Kontrolle der übertragenen Daten in die Vermögens- und Ergebnisrechnung erfolgte nicht. Im Rahmen der Vorprüfung ersuchte der RH um eine Abstimmung der erfassten Geschäftsfälle des Vorsystems mit dem Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP. Dies war dem Arbeitsministerium, dem AMS und der Bundesrechenzentrum GmbH nicht möglich. (TZ 5)

Die Förderungen im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik wurden in den Arbeitsmarktförderungs-Applikationen des AMS erfasst. Anders als in der Arbeitslosenversicherung wurden die Arbeitsmarktförderungen im Förder-SAP, einem Vorsystem des Haushaltsverrechnungssystems HV-SAP, gebucht und von dort über das IT-Verfahren Zahlungsverkehr des Bundes ausbezahlt. Die Übertragung der Daten des Förder-SAP an das Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP erfolgte täglich in aggregierter Form. Ein automatisierter Abgleich der Salden zwischen Förder-SAP und Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP fand nicht statt. Außerdem wurde ein Sachkonto für Forderungsabschreibungen des Förder-SAP nicht an das Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP übertragen und musste in der Folge manuell im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP erfasst werden. (TZ 7, TZ 10)

Die Finanzpositionen im Förder-SAP setzten sich aus der Finanzierungsart, Leistungsart und der Beihilfe zusammen. Im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP erfolgte die detaillierte Verrechnung hingegen nach den Vorgaben der Kontenplanverordnung 2013 und somit maßgeblich nach der vertraglichen Grundlage der Leistung als Werkleistung oder als Transfer. Für die Zuordnung der Finanzpositionen im Förder-SAP zu einer Budgetposition im Bundeshaushalt war somit eine Umschlüsselung der Verrechnungsdaten notwendig. Darüber hinaus wurde die „Organisati-

onsart“ von den Förderwerbern selbst angeführt, automatisch übernommen und nicht weiter geprüft. Durch diese organisatorisch bedingten Unterschiede war die Beurteilung der korrekten sachlichen Zuordnung gemäß Kontenplanverordnung 2013 im Bundeshaushalt erschwert, eine Gesamtübersicht über die Mittel der aktiven Arbeitsmarktpolitik war nicht gegeben. (TZ 8)

Für alle Förderfälle erfolgte die Verrechnung der Aufwendungen zum Zeitpunkt der Zahlung, unabhängig davon, in welchem Finanzjahr die Leistung tatsächlich erbracht wurde. Diese Verrechnung entsprach nicht den haushaltsrechtlichen Vorgaben, die eine periodengerechte Zuordnung von Geschäftsfällen anhand des Leistungszeitraums in der Ergebnisrechnung vorsahen. Der RH stellte bei rd. 300 Förderfällen mit einem Volumen von insgesamt rd. 135,60 Mio. EUR fest, dass Zahlungen im Finanzjahr 2023 flossen, deren Förderperiode das Jahr 2024 (bzw. Folgejahre) betraf. (TZ 9)

Arbeitsmarktrücklage

In der Untergliederung 20 Arbeit war der Bereich der Arbeitslosenversicherung als zweckgebundene Gebarung verrechnet. Sollte aus der zweckgebundenen Gebarung ein Abgang entstehen, wurde die Differenz vom Bund getragen. Ein Überschuss floss in die eigens dafür geschaffene Arbeitsmarktrücklage, die im Haushalt des AMS geführt wurde. Mit dieser Rücklage sollten arbeitsmarktpolitische Projekte finanziert werden. (TZ 13)

Die Verfügungsgewalt über die Mittel aus der Arbeitsmarktrücklage lag ausschließlich beim Arbeitsministerium, d.h., die Entnahme und Verwendung von Mitteln aus der Arbeitsmarktrücklage konnten nur im Auftrag des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft zur Erfüllung von Aufgaben gemäß § 29 Arbeitsmarktservicegesetz erfolgen. Sollte der Verwaltungskostenersatz des Bundes zur Finanzierung des AMS-Betriebs nicht ausreichen, verwendete das AMS Mittel aus der Arbeitsmarktrücklage in Abstimmung mit dem Arbeitsministerium. Die Dotierung der Arbeitsmarktrücklage war weder im Bundeshaushalt nachvollziehbar abgebildet noch in den Erläuterungen zu den Abschlussrechnungen bzw. den Anhangsangaben erklärt. Auch eine Rücklagenentnahme für den Verwaltungskostenersatz des AMS im eigenen Wirkungsbereich fehlte in den Erläuterungen zum Bundesrechnungsabschluss. (TZ 14)

Die Entnahme der Arbeitsmarktrücklage und deren Überweisung an das AMS waren bis zum Jahr 2020 nicht budgetiert und ab dem Jahr 2021 nur zum Teil. Die jährliche Veränderung der Arbeitsmarktrücklage war weder aus dem Bundesrechnungsabschluss noch aus den Anhangsangaben direkt ablesbar. Bei einem Vergleich der Entnahme aus der Arbeitsmarktrücklage zwischen dem Bundesrechnungsabschluss und dem Jahresabschluss des AMS stellte der RH Differenzen fest, da für das Arbeits-

ministerium die Zahlungsperspektive und für das AMS die doppelte Sichtweise ausschlaggebend war. Die Nichtberücksichtigung im Budget sowie die fehlenden Anhangsangaben und Erläuterungen hatte der RH bereits in den Vorjahren mehrfach kritisiert, da dies den Grundsätzen der Veranschlagung, der Budgetwahrheit und Transparenz widersprach. (TZ 16)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft;
Arbeitsmarktservice Österreich; Bundesministerium für Finanzen

- In Zusammenarbeit mit der Bundesrechenzentrum GmbH wäre eine vollständige und nachvollziehbare Übertragung der Daten der Applikation AL–BRZ in das Haushaltsverrechnungssystem HV–SAP im Bereich der passiven Arbeitsmarktpolitik ehestmöglich sicherzustellen, die Verantwortlichkeiten dafür wären festzulegen und dem RH entsprechend nachzuweisen. (TZ 5)
- Damit eine vollständige und korrekte Übernahme der Daten des Förder–SAP in das Haushaltsverrechnungssystem HV–SAP gewährleistet ist, wäre in Zusammenarbeit mit der Bundesrechenzentrum GmbH die Schnittstelle der aktiven Arbeitsmarktpolitik zu überarbeiten. Ein automatisierter Prozess des Datenabgleichs wäre einzurichten. (TZ 10)

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

- Die vollständige Dotierung und Entnahme der Arbeitsmarktrücklage wären in den Abschlussrechnungen bzw. den Anhangangaben zum Bundesrechnungsabschluss detailliert und nachvollziehbar zu erläutern. (TZ 14)
- Die jährliche Entnahme von Mitteln aus der Arbeitsmarktrücklage sowie der Transfer dieser Mittel an das AMS wären im jeweiligen Bundesvoranschlag vollständig zu berücksichtigen. Sofern zum Zeitpunkt der Veranschlagung die Voranschlagswerte noch nicht verfügbar sind, wäre eine Schätzung in den Bundesvoranschlag aufzunehmen. (TZ 16)

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft;
Arbeitsmarktservice Österreich

- Mit Unterstützung des Bundesministeriums für Finanzen wären die Aufwendungen im Zusammenhang mit Förderungen periodengerecht zuzuordnen und damit die haushaltsrechtlichen Vorschriften zu erfüllen. (TZ 9)

Zahlen und Fakten zur Prüfung

Arbeitsmarkt – Vorprüfung gemäß § 9 RHG				
wesentliche Rechtsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (ALVG), BGBl. 609/1977 i.d.g.F. • Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG), BGBl. 313/1994 i.d.g.F. • Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG), BGBl. 31/1969 i.d.g.F. • Arbeitsmarktpolitik–Finanzierungsgesetz (AMPFG), BGBl. 315/1994 i.d.g.F. • Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013), BGBl. I 139/2009 i.d.g.F. • Bundeshaushaltsverordnung 2013 (BHV 2013), BGBl. II 266/2010 i.d.g.F. 			
Vorberichte	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2013; Textteil Band 2; Prüfung des Prozesses Arbeitsmarkt gemäß § 9 RHG 1948 (S. 103 bis 132) • Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2015; Textteil Band 3: Ergebnisse der § 9 Prüfungen; Überprüfung des Prozesses Förderungen im Arbeitsmarkt gemäß § 9 RHG 1948 (S. 5 bis 58) 			
wesentliche Positionen der Vermögens– und Ergebnisrechnung der Untergliederung 20 Arbeit in Mio. EUR				
	2020	2021	2022	2023
Position Vermögensrechnung				
Vermögen	1.548,49	1.516,79	1.540,62	1.419,32
Beteiligungen	1.373,83	1.373,83	1.295,12	1.118,06
Position Ergebnisrechnung				
Erträge aus Abgaben netto	7.007,21	7.571,40	8.049,87	8.688,04
Transferaufwand	15.367,49	13.166,11	9.112,98	8.644,58
davon:				
<i>Verwaltungskostenersatz</i>	550,00	606,33	639,81	679,60
<i>(COVID–19)–Kurzarbeit</i>	5.482,86	3.681,26	592,77	12,42
Betrieblicher Sachaufwand	382,86	486,46	438,09	415,03
Personalaufwand	80,14	97,72	92,38	96,27
Nettoergebnis	-8.332,80	-5.588,03	-1.027,10	-131,07
ALV–Leistungen und Förderungen des AMS in Mio. EUR				
ALV–Leistungen und Zahlungen an Sozialversicherungsträger	7.714,65	6.870,93	5.926,95	n.v.
Arbeitslosengeld (inklusive Überbrückungshilfe)	2.404,05	1.873,55	1.697,54	n.v.
Notstandshilfe	1.868,86	2.162,01	1.486,12	n.v.
alle Förderinstrumente (inklusive COVID–19–Kurzarbeit)	6.660,88	5.222,16	2.259,01	n.v.
Eckdaten des Arbeitsmarktes gemäß WIFO–Konjunkturprognose 03/2024				
unselbstständig aktiv Beschäftigte, Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %	-2,0	+2,5	+3,0	+1,2
Arbeitslosenquote, nationale Definition in % der unselbstständigen Erwerbspersonen	9,9	8,0	6,3	6,4

ALV = Arbeitslosenversicherung
n.v. = nicht vorhanden

Quellen: Bundesrechnungsabschlüsse 2020 bis 2023;
Geschäftsberichte AMS 2020 bis 2022; WIFO

Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von September 2023 bis Februar 2024 im Rahmen einer Vorprüfung gemäß § 9 Rechnungshofgesetz 1948 (**RHG**) den Prozess Arbeitsmarkt im Arbeitmarktservice Österreich (**AMS**) bzw. im Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (in der Folge: **Arbeitsministerium**). Der RH führte auch Auskunftsgespräche mit der Bundesrechenzentrum GmbH, die als Dienstleister des AMS tätig war.

Ziel der Überprüfung war es, den Stand der Umsetzung ausgewählter Empfehlungen aus seinen Vorberichten

- „Prüfung des Prozesses Arbeitsmarkt gemäß § 9 RHG 1948“¹ (in der Folge: **Vorbericht 2013**) sowie
- „Überprüfung des Prozesses Förderungen im Arbeitsmarkt gemäß § 9 RHG 1948“² (in der Folge: **Vorbericht 2015**)

zu beurteilen. Schwerpunktmäßig überprüfte der RH zudem die Verrechnung von Geschäftsfällen der aktiven und passiven Arbeitsmarktpolitik in den IT-Vorsystemen und dem Haushaltsverrechnungssystem des Bundes (**HV-SAP**) hinsichtlich einer korrekten Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Der überprüfte Zeitraum umfasste das Haushaltsjahr 2023; vereinzelt bezog der RH auch haushaltsrechtlich relevante Sachverhalte aus früheren Jahren mit ein.

(2) Die Informationen von den überprüften Stellen erhob der RH durch Gespräche und Fragebögen. Die Ordnungsmäßigkeit der Verrechnung überprüfte er aufgrund einer risikoorientierten Stichprobe aus den Vorsystemen des AMS. Anhand von ausgewählten Geschäftsfällen führte er darüber hinaus Walk-through-Tests durch, um die Verrechnungsprozesse der aktiven und passiven Arbeitsmarktpolitik zu erheben und zu analysieren.

(3) Zu dem im April 2024 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das Arbeitsministerium, das Bundesministerium für Finanzen (in der Folge: **Finanzministerium**) und das AMS im Mai 2024 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Juni 2024.

¹ Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2013, Textteil Band 2

² Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2015, Textteil: Band 3 Ergebnisse der § 9 Prüfungen

Organisation und Rechtsgrundlagen der Arbeitsmarktpolitik

- 2.1 (1) Das AMS führte die Arbeitsmarktpolitik des Bundes durch. Als ausgegliederte Dienststelle des Arbeitsministeriums war das AMS als Dienstleistungsunternehmen öffentlichen Rechts zur Arbeitssuchendenvermittlung tätig und verantwortlich für die Umsetzung der Vollbeschäftigungspolitik der Bundesregierung im Auftrag des Arbeitsministeriums. Es gliederte sich in eine Bundes-, neun Landes- und 98 Regionalgeschäftsstellen mit sechs Zweigstellen.

Die Organe des AMS auf Bundesebene waren der Verwaltungsrat und der Vorstand. Als Leiter der Bundesgeschäftsstelle führte der Vorstand die laufenden Geschäfte des AMS und vertrat das AMS nach außen. Der Verwaltungsrat überwachte die Geschäftsführung des Vorstandes und der Landesgeschäftsführerinnen bzw. Landesgeschäftsführer. Weitere Aufgaben des Verwaltungsrates waren gemäß § 6 Arbeitsmarktservicegesetz (**AMSG**)³ insbesondere

- die Übermittlung von Vorschlägen an den Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft zur Gestaltung und Gebarung der Arbeitsmarktpolitik,
- die Beschlussfassung über arbeitsmarktpolitische Festlegungen auf Basis der allgemeinen Vorgaben des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft,
- die Aufteilung der finanziellen Mittel für Arbeitsmarktförderungen auf konkrete Förderinstrumente und
- die Genehmigung der Präliminarien⁴.

(2) Das AMS führte sowohl aktive als auch passive Arbeitsmarktpolitik durch:

- Die passive Arbeitsmarktpolitik hatte nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (**AIVG**)⁵ die Aufgabe, Einkommensausfälle durch Arbeitslosigkeit auszugleichen und die Existenzsicherung zu gewährleisten. Die zentralen Instrumente der passiven Arbeitsmarktpolitik waren das Arbeitslosengeld und die Notstandshilfe.
- In der aktiven Arbeitsmarktpolitik versuchte das AMS durch gezielte Maßnahmen, das Funktionieren des Arbeitsmarktes zu unterstützen und die Arbeitslosigkeit zu reduzieren.

³ BGBl. 313/1994 i.d.g.F.

⁴ Die Präliminarien waren das Budget des AMS. Sie umfassten alle voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen des betreffenden Geschäftsjahres und einen nach Entlohnungsgruppen gegliederten Personalplan. Zusätzlich war die Genehmigung durch den Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen notwendig.

⁵ BGBl. 609/1977 i.d.g.F.

(3) Weitere Aufgaben und Zuständigkeiten in der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitsmarktförderung entfielen auf die folgenden Institutionen:

- Dem Arbeitsministerium oblag die Fachaufsicht über die Förderabwicklung. Es übermittelte dem AMS die arbeitsmarktpolitischen Zielvorgaben.
- Die Bundesrechenzentrum GmbH führte die Auszahlungen der passiven Arbeitsmarktpolitik durch und übergab die Daten in das Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP.
- Die Buchhaltungsagentur des Bundes (**BHAG**) verbuchte die Kontoauszüge und prüfte auf der Grundlage des § 9 Abs. 3 Z 5 in Verbindung mit § 115 Bundeshaushaltsgesetz (**BHG**) 2013⁶, in Form sogenannter Nachprüfungen, regelmäßig die ordnungsgemäße Abwicklung der finanziellen Leistungen der Geschäftsstellen des AMS anhand von Stichproben.

(4) Die Verfahrensvorschrift gemäß § 2 Bundeshaushaltsverordnung (**BHV**) 2013⁷ in Verbindung mit § 5 AMS-Anweisungsverordnung⁸ regelte die Zuständigkeiten zwischen Arbeitsministerium, AMS, BHAG, Bundesrechenzentrum GmbH und dem Finanzministerium. Außerdem beinhaltete diese Verfahrensvorschrift die Anordnung und Anweisung finanzieller Leistungen im AMS und von finanziellen Leistungen in der Arbeitsmarktförderung im AMS.

(5) Im Vorbericht 2015 hatte der RH festgestellt, dass sowohl in der Verfahrensvorschrift als auch in der AMS-Anweisungsverordnung die verwendeten Begriffe und Verweise auf Rechtsstellen nicht mehr aktuell waren. Die dem RH vorgelegten Anhänge zur Verfahrensvorschrift hatten teilweise noch redaktionelle Anmerkungen enthalten und dadurch Entwurfscharakter. Weder die Verfahrensvorschrift noch deren Anhänge waren im Intranet des AMS in der Richtliniendokumentation veröffentlicht gewesen. Der RH hatte dem Arbeitsministerium empfohlen, die Verfahrensvorschrift und die Anweisungsverordnung in Zusammenarbeit mit dem AMS zu aktualisieren sowie über die aktualisierte Verfahrensvorschrift das Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem RH herzustellen. Dem AMS hatte er empfohlen, die aktuelle Version der Verfahrensvorschrift in die Richtliniendokumentation aufzunehmen und im Intranet des AMS zu veröffentlichen.

Der RH stellte nunmehr fest, dass seit dem Vorbericht 2015 vom AMS und vom Arbeitsministerium zwar eine aktualisierte Version der Verfahrensvorschrift ausgearbeitet wurde, es wurde aber weder das Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem RH hergestellt, noch wurde die Verfahrensvorschrift in die Richtliniendokumentation aufgenommen oder im Intranet des AMS veröffentlicht.

⁶ BGBl. I 139/2009 i.d.g.F.

⁷ BGBl. II 266/2010 i.d.g.F.

⁸ BGBl. II 120/2004

- 2.2 Der RH hielt fest, dass die Empfehlungen nur teilweise umgesetzt wurden. Die Anweisungsverordnung wurde nicht überarbeitet. Eine aktualisierte Version der Verfahrensvorschrift wurde vom AMS und vom Arbeitsministerium zwar ausgearbeitet, es wurde aber weder das Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem RH hergestellt, noch wurde die Verfahrensvorschrift in die Richtliniendokumentation aufgenommen oder im Intranet des AMS veröffentlicht.

Der RH empfahl dem Arbeitsministerium erneut, die Verfahrensvorschrift und die AMS–Anweisungsverordnung in Zusammenarbeit mit dem AMS zu aktualisieren sowie über die aktualisierte Verfahrensvorschrift das Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem RH herzustellen.

Dem AMS empfahl der RH erneut, die aktuelle Version der Verfahrensvorschrift in die Richtliniendokumentation aufzunehmen und im Intranet des AMS zu veröffentlichen.

- 2.3 (1) Laut Stellungnahme des Arbeitsministeriums werde es in Abstimmung mit dem Finanzministerium, unter Einbindung des AMS und im Einvernehmen mit dem RH eine aktualisierte Fassung der Verfahrensvorschrift zur Durchführung der Anordnung und Anweisung von finanziellen Leistungen im Bereich der Arbeitsmarktförderung erstellen.

(2) Das AMS sagte in seiner Stellungnahme die Zusammenarbeit mit dem Arbeitsministerium sowie dem Finanzministerium hinsichtlich der Verfahrensvorschrift zu. Nach Vorliegen einer aktualisierten Fassung werde es diese in die AMS–Richtliniendokumentation aufnehmen.

- 3.1 Gemäß § 41 Abs. 2 AMMSG ersetzte der Bund dem AMS die „Personal– und Sachausgaben“ als sogenannten Verwaltungskostenersatz. Bereits mit der Haushaltsrechtsreform 2013 entfiel der Begriff „Ausgaben“ und wurde durch „Aufwand“ für die Ergebnisrechnung bzw. „Auszahlung“ für die Finanzierungsrechnung ersetzt. Das AMMSG behielt jedoch den Begriff „Ausgaben“ bei, was zu unterschiedlichen Auslegungen führte. Das AMS bezog in die „Personal– und Sachausgaben“ nicht nur Personal– und Sachauszahlungen, sondern auch die unbaren Aufwendungen für die Dotierung der Personalrückstellungen mit ein. Das Arbeitsministerium hingegen legte die „Personal– und Sachausgaben“ als reine Auszahlungen aus und ersetzte dem AMS dementsprechend als Verwaltungskostenersatz nur die Personal– und Sachauszahlungen (siehe auch TZ 18).

- 3.2 Der RH kritisierte, dass die Inhalte des AMMSG nicht mehr vollständig den rechtlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten des Jahres 2023 entsprachen.⁹ Er hielt fest, dass das Arbeitsministerium und das AMS den Begriff „Ausgaben“ unterschiedlich auslegten. Dadurch kam es zu einem unterschiedlichen Ausweis des Verwaltungskostenersatzes in den Abschlüssen des Bundes und des AMS.

Der RH empfahl dem Arbeitsministerium und dem Finanzministerium, auf eine Überarbeitung des AMMSG hinzuwirken und dabei die veralteten Begriffe an das aktuelle Haushaltsrecht anzupassen.

- 3.3 (1) Das Arbeitsministerium sagte in seiner Stellungnahme zu, gemeinsam mit dem Finanzministerium unter Einbindung des AMS die Umsetzungsoptionen der Empfehlung zu prüfen.

(2) Das Finanzministerium sagte in seiner Stellungnahme zu, sich entsprechend seiner Zuständigkeiten in Abstimmung mit dem Arbeitsministerium und dem AMS bei der Umsetzung einzubringen.

⁹ z.B. Beträge in ATS, veraltete Begriffe wie „Ausgaben“

Organisation des Bundesbudgets

- 4 (1) Die Gebarung Arbeitsmarktpolitik wurde in der Untergliederung (**UG**) 20 Arbeit administriert und fiel in die Zuständigkeit des Arbeitsministeriums. Ertragsseitig gehörten dazu im Wesentlichen die Arbeitslosenversicherungsbeiträge in Höhe von 8,688 Mrd. EUR. Aufwandsseitig waren vor allem die Versicherungsleistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz in Höhe von 5,683 Mrd. EUR vorgesehen. Weitere Aufwendungen betrafen die Personal- und Sachaufwendungen des AMS im eigenen Wirkungsbereich sowie die Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik. Im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik wurden auch Fördermittel des Europäischen Sozialfonds ausbezahlt. Außerdem wurden in der Untergliederung die Erträge und Aufwendungen der Arbeitsinspektorate und der Zentralstelle abgewickelt. In der Gebarung Arbeitsmarktpolitik wurden auch die Entnahme und Zuführung der Arbeitsmarktrücklage dargestellt. Die Arbeitsmarktrücklage selbst wurde im Haushalt des AMS geführt (TZ 13).

Die Positionen der Gebarung Arbeitsmarktpolitik wurden im Globalbudget 20.01 Arbeitsmarkt der UG 20 Arbeit verrechnet:

Tabelle 1: Erträge und Aufwendungen im Globalbudget Arbeitsmarkt

Globalbudget 20.01 Arbeitsmarkt		Erträge			Aufwendungen		
		2023	2022	Veränderung	2023	2022	Veränderung
		in Mio. EUR					
Detailbudget	Bezeichnung						
20.01.01	Arbeitsmarktadministration BMAW	319,7	514,8	-195,1	1.017,5	1.170,2	-152,7
20.01.02	Aktive Arbeitsmarktpolitik	0,0	0,0	0,0	1.217,5	1.427,3	-209,8
20.01.03	Leistungen/Beiträge BMAW	8.701,1	8.065,0	636,1	6.778,9	6.902,4	-123,5
20.01.04	Arbeitsmarktadministration AMS	0,2	0,6	-0,3	36,8	38,6	-1,8
Summe		9.021,1	8.580,3	440,7	9.050,7	9.538,4	-487,7

Quelle: HIS; Zusammenstellung: RH

(2) Das Detailbudget (**DB**) 20.01.01 „Arbeitsmarktadministration BMAW“ enthielt

- den sogenannten Verwaltungskostenersatz für das AMS gemäß § 41 AMSG¹⁰,
- die Finanzierung arbeitsmarktpolitischer Projekte, insbesondere für Jugendliche, Frauen, gesundheitlich beeinträchtigte und ältere Personen gemäß §§ 1 und 15 Arbeitsmarktpolitik–Finanzierungsgesetz (**AMPFG**)¹¹ in Verbindung mit § 29 AMSG sowie
- die finanzielle Bedeckung für die berufliche Rehabilitation gemäß § 16 AMPFG.

(3) Das DB 20.01.02 „Aktive Arbeitsmarktpolitik“ enthielt sämtliche Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik.

(4) Das DB 20.01.03 „Leistungen/Beiträge BMAW“ bildete die passive Arbeitsmarktpolitik in Form von Versicherungsleistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz ab.¹² Dazu gehörten insbesondere das Arbeitslosengeld, Leistungen zur Beschäftigungsförderung¹³ und die Notstandshilfe. Weiters enthielt dieses Detailbudget Transferaufwendungen für Kurzarbeitsbeihilfen und Maßnahmen für Ältere gemäß § 13 AMPFG.

(5) Das DB 20.01.04 „Arbeitsmarktadministration AMS“ enthielt seit der Einrichtung des AMS den Personalaufwand für die Beamtinnen und Beamten des AMS.

¹⁰ bestehend aus den Personal– und Sachausgaben des AMS

¹¹ BGBl. 315/1994 i.d.g.F.

¹² Die Erträge dieses Detailbudgets betragen 96 % der Gesamterträge der UG 20 Arbeit. Die Aufwendungen dieses Detailbudgets betragen 74 % der Gesamtaufwendungen der UG 20 Arbeit.

¹³ z.B. Weiterbildungsgeld, Bildungszeitgeld oder Altersteilzeitgeld

Verrechnungsprozess der passiven Arbeitsmarktpolitik

- 5.1 (1) Für Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz und Beihilfen nach dem Arbeitsmarktservicegesetz erfasste ein Sachbearbeiter in den regionalen Geschäftsstellen des AMS die Daten in den Applikationen Arbeitslosenversicherung (**ALV**), Arbeitsmarktförderung (**AMF**) und Personenstamm (**PST**). Da das IT-System des AMS eine verpflichtende Kontrolle der Eingaben vorsah, wurde jeder Geschäftsfall im Sinne des Vier-Augen-Prinzips einer Prüferin oder einem Prüfer zur Approbation zugewiesen.

Die Berechnung und die Auszahlung der finanziellen Leistungen des AMS an Anspruchsberechtigte führte das AMS nicht selbst durch. Das AMS erfasste die Stammdaten und leitete die entsprechenden Informationen über eine Schnittstelle an die Bundesrechenzentrum GmbH weiter. Diese errechnete die Anspruchshöhe der finanziellen Leistung und nahm die Auszahlung an die Anspruchsberechtigten über das IT-Verfahren Zahlungsverkehr des Bundes vor. Die Verbuchung der Kontoauszüge übernahm die BHAG. Einmal täglich wurden sämtliche in der Applikation Arbeitslosenversicherung der Bundesrechenzentrum GmbH (in der Folge: **Applikation AL-BRZ**) erfassten Geschäftsfälle als Tagessaldo mittels Schnittstelle in das Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP übertragen und dort auf den jeweiligen Sachkonten in der Vermögens- und Ergebnisrechnung erfasst. Die Richtigkeit der Auszahlungen wurde durch die Verbuchung der Kontoauszüge der BHAG sichergestellt, eine Kontrolle der übertragenen Daten in die Vermögens- und Ergebnisrechnung erfolgte jedoch nicht.

(2) Der RH überprüfte die vollständige Übertragung der Daten in das Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP, indem er die Liste aller zu verrechnenden Geschäftsfälle des Finanzjahres 2023 bei der Bundesrechenzentrum GmbH einholte. Diese Liste enthielt neben Auszahlungen auch Überrechnungen zwischen Bundesländern, Umbuchungen, Einbehalte, Nachzahlungen, Übergenüsse usw. Die Liste der Geschäftsfälle mit den über die Schnittstelle erzeugten Buchungen im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP abzustimmen war weder dem Arbeitsministerium, dem AMS noch der Bundesrechenzentrum GmbH möglich. Eine Gesamtverantwortung für den Prozess der Datenübertragung von der Applikation AL-BRZ in das Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP war nicht definiert.

- 5.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die in der Applikation AL–BRZ erfassten Geschäftsfälle mit den über die Schnittstelle erzeugten Buchungen im Haushaltsverrechnungssystem HV–SAP nicht abgestimmt werden konnten. Weder dem Arbeitsministerium noch dem AMS und der Bundesrechenzentrum GmbH gelang diese Abstimmung. Somit konnte die ordnungsgemäße Verrechnung der passiven Arbeitsmarktpolitik gemäß BHG 2013 im Bundeshaushalt vom RH nicht beurteilt werden.

Weiters kritisierte der RH die fehlende Festlegung der Verantwortlichkeiten für eine korrekte Datenübertragung in das Haushaltsverrechnungssystem HV–SAP.

Der RH empfahl dem Arbeitsministerium, dem AMS und dem Finanzministerium, in Zusammenarbeit mit der Bundesrechenzentrum GmbH eine vollständige und nachvollziehbare Übertragung der Daten der Applikation AL–BRZ in das Haushaltsverrechnungssystem HV–SAP ehestmöglich sicherzustellen, dafür die Verantwortlichkeiten festzulegen und dem RH entsprechend nachzuweisen.

- 5.3 (1) Das Arbeitsministerium und das AMS sagten in ihren Stellungnahmen zu, im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Sicherstellung einer vollständigen und nachvollziehbaren Übertragung der Daten der Applikation AL–BRZ in das Haushaltsverrechnungssystem HV–SAP sowie an der Festlegung von Verantwortlichkeiten mitzuwirken.

(2) Das Finanzministerium begrüßte in seiner Stellungnahme die Empfehlung des RH zur vollständigen und korrekten Übermittlung des Buchungsstoffes in das Haushaltsverrechnungssystem HV–SAP und automatisierten Datenabgleich. Es sagte zu, sich in die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen gemäß seiner Zuständigkeit einzubringen.

- 5.4 Der RH nahm Kenntnis von der Bereitschaft der Umsetzung der Empfehlung, wies jedoch darauf hin, dass er auch einen Nachweis der Umsetzung empfohlen hatte. Denn erst nach der tatsächlich erfolgten Abstimmung der Daten ist für den RH die abschließende Beurteilung der ordnungsgemäßen Verrechnung der passiven Arbeitsmarktpolitik möglich. Er verwies in diesem Zusammenhang auch auf seine zusammenfassenden Prüffeststellungen (siehe Bundesrechnungsabschluss 2023, Textteil Band 2: Untergliederungen, TZ 16).

Verrechnungsprozess der aktiven Arbeitsmarktpolitik

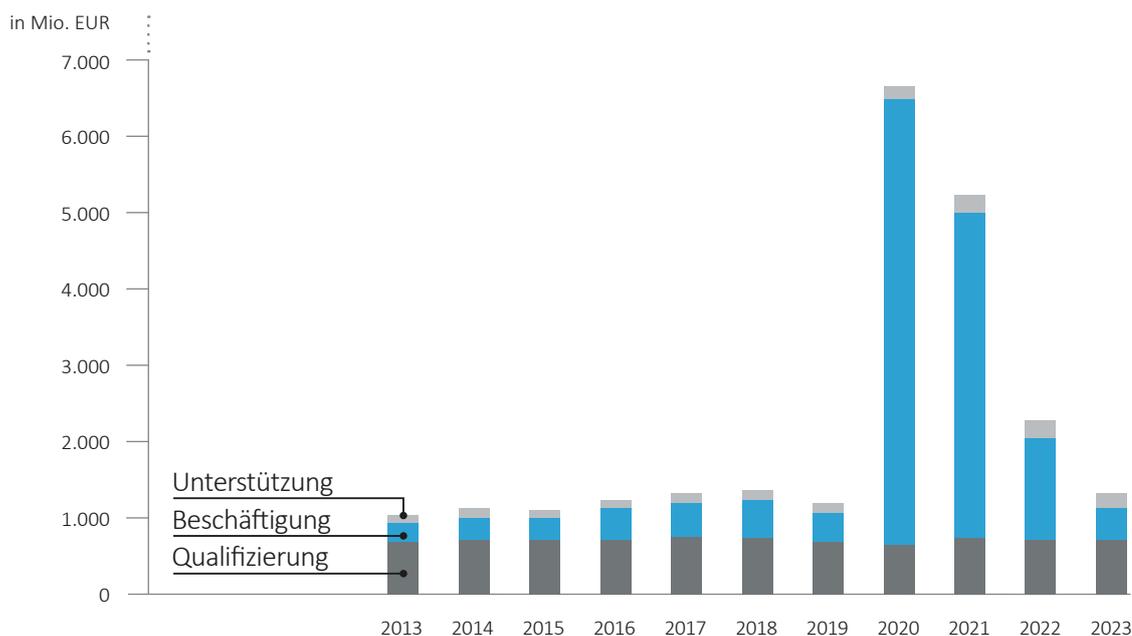
Überblick Maßnahmen

6 Die aktive Arbeitsmarktpolitik hatte das Ziel, Beschäftigung zu fördern und Arbeitslosigkeit zu vermeiden. Das AMS wickelte die aktive Arbeitsmarktpolitik mit einer Vielzahl an Förderinstrumenten ab. Die Maßnahmen ließen sich unterscheiden in

- Qualifizierung (**Q**): Aus- und Weiterbildungsbeihilfen zur beruflichen Orientierung, Qualifizierung und Arbeitserprobung (z.B. Bildungsmaßnahmen, Arbeitsstiftungen, Beihilfe zu Kurs- und Kursnebenkosten, Fachkräftestipendium),
- Beschäftigung (**B**): Maßnahmen zur (Wieder-)Eingliederung und Stützung des Arbeitsmarkts (z.B. Kombilohn- und Eingliederungsbeihilfe, Kurzarbeit),
- Unterstützung (**U**): Maßnahmen, die die Beschäftigungssuche unterstützen (z.B. Beratungs- und Betreuungseinrichtungen, Unternehmensgründungsprogramm oder die Kinderbetreuungsbeihilfe).

Der größte Teil der 2023 ausgezahlten Mittel wurde für Qualifizierungsmaßnahmen aufgewendet; dies entsprach dem langjährigen Trend mit Ausnahme der Jahre 2020 bis 2022, in denen große Summen für die Kurzarbeit (und somit für den Bereich Beschäftigung) aufgewendet wurden. Die nachfolgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Auszahlungen.

Abbildung 1: Entwicklung der Auszahlungen in der aktiven Arbeitsmarktpolitik



Quelle: AMS; Darstellung: RH

Rechtlich verankert waren die Fördermaßnahmen in § 33 AMSG, der die finanziellen Leistungen im übertragenen Wirkungsbereich des AMS regelte. Im überprüften Zeitraum relevant waren

- Ausgaben im Rahmen von Verpflichtungen gemäß § 32 Abs. 3 AMSG und
- Beihilfen nach §§ 34, 34a, 34b, 35, 37a bis 37d AMSG.

Die nachfolgende Tabelle 2 listet die Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik auf und zeigt die Arbeitsmarktförderungs–Applikationen (**AMF–Applikationen**), mit denen diese administriert werden. Siehe dazu auch die Abbildung 2 in TZ 7.

Tabelle 2: Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik

AMS–Förderungen – Beihilfengruppen					
Beihilfen- gruppe	Beihilfenkurzbezeichnung, Beihilfe		Beschäftigung/ Qualifizierung/ Unterstützung	Applikation/ Auszahlung ¹	Auszahlung 2023 (in Mio. EUR)
Förderungen (Fdg)	EB (OEB)	Eingliederungsbeihilfe (inklusive Saisonstarthilfe)	B	BAS–IF an Betriebe	202,52
	GB (OGB)	Gründungsbeihilfe	U	BAS–IF an Personen (ALV–BRZ)	15,43
	KK (OKK)	Beihilfe zu den Kurskosten	Q	BAS–IF an Personen (Förder–SAP)	28,16
	AST (ASI, ASO)	Arbeitsstiftungen (Implacementstiftung, Outplacementstiftung)	Q	BAS–TF	2,97
	BBE	Beratungs– und Betreuungseinrichtung (inkl. ÜBA Überbetriebliche Lehrausbildung)	U	BAS–TF	154,71
	BFA	Bildungsmaßnahme bei Ausbildungszentrum (Fördervertrag)	Q	BAS–TF	106,30
	BHW	Bauhandwerkerschule	Q	BAS–TF	2,36
	DLU, PFS	Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts (inklusive Pflegegeld (PFS) ab 1.1.2023)	Q	BAS–IF an Personen (ALV–BRZ)	96,16
	ENT	Entfernungsbeihilfe	B	BAS–IF an Personen (Förder–SAP)	1,24
	EPU	Beihilfe für Ein–Personen–Unternehmen	B	BAS–IF an Personen (Förder–SAP)	2,65
	FKS	Fachkräftestipendium (ab 1.1.2015)	Q	BAS–IF an Personen (ALV–BRZ)	6,55
	GBP	Gemeinnütziges Beschäftigungsprojekt	B	BAS–TF	46,94
	GSK	Förderung der Höherqualifizierung von Beschäftigten in Gesundheits– und Sozialberufen sowie Kindergartenpädagogik	Q	BAS–TF	2,72

AMS-Förderungen – Beihilfengruppen					
Beihilfen- gruppe	Beihilfenkurzbezeichnung, Beihilfe		Beschäftigung/ Qualifizierung/ Unterstützung	Applikation/ Auszahlung ¹	Auszahlung 2023 (in Mio. EUR)
Förderungen (Fdg)	INV	Investive Maßnahme	Q	BAS–TF	4,25
	KBH	Kinderbetreuungsbeihilfe	U	BAS–IF an Personen (Förder–SAP)	7,93
	KNK	Beihilfe zu den Kursnebenkosten	Q	BAS–IF an Personen (ALV–BRZ)	23,63
	KOMB (KOM)	Kombilohnbeihilfe	B	BAS–IF an Personen (ALV–BRZ)	18,39
	LST	Beihilfe zur Förderung von Ausbildungsverhältnissen nach dem Berufsausbildungsgesetz	Q	BAS–IF an Betriebe	54,97
	QBN, SFK	Qualifizierungsförderung für Beschäftigte, Schulungskostenförderung für Beschäftigte in Kurzarbeit	Q	BAS–TF	7,54
	SOL	Solidaritätsprämienmodell	B	BAS–TF	2,04
	SÖB	Sozialökonomischer Betrieb	B	BAS–TF	147,98
	VOR	Vorstellungsbeihilfe	U	BAS–IF an Personen (Förder–SAP)	0,13
Werkver- träge	BM (BMN)	Bildungsmaßnahme (Werkvertrag) (inklusive ÜBA Überbetriebliche Lehrausbildung)	Q	BAS–TF	352,13
	IBB	Impulsberatung für Betriebe	U	BAS–TF	7,48
	IQV (QBB)	Impuls–Qualifizierungsverbund (Qualifizierungsberatung für Betriebe)	U	BAS–TF	1,40
	UGP	Unternehmensgründungsprogramm	U	BAS–TF	6,15
Leistung	KUA	Kurzarbeit; Mittel gemäß § 13 Abs. 1 Arbeitsmarktpolitik–Finanzierungsgesetz	B	BAS–TF	10,26
zweckgebundene Mittel	NAL	Maßnahmen für Ältere – Langzeitarbeitslose (NAL)	Abwicklung über diverse Förderinstrumente ² (Fdg)		101,83
	50+	Maßnahmen für Ältere – 50 Plus			159,30

¹ BAS–IF = Beihilfenadministrationssystem – Individualförderungen; BAS–TF = Beihilfenadministrationssystem – Trägerförderungen; ALV–BRZ = Applikation Arbeitslosenversicherung, Auszahlung durch die Bundesrechenzentrum GmbH

² insbesondere arbeitsplatznahe Qualifizierung (DLU, KK, KNK), Implacmentstiftung (ASI), Eingliederungsbeihilfe (EB) und Kombilohn (KOM)

Quelle: AMS; Zusammenstellung: RH

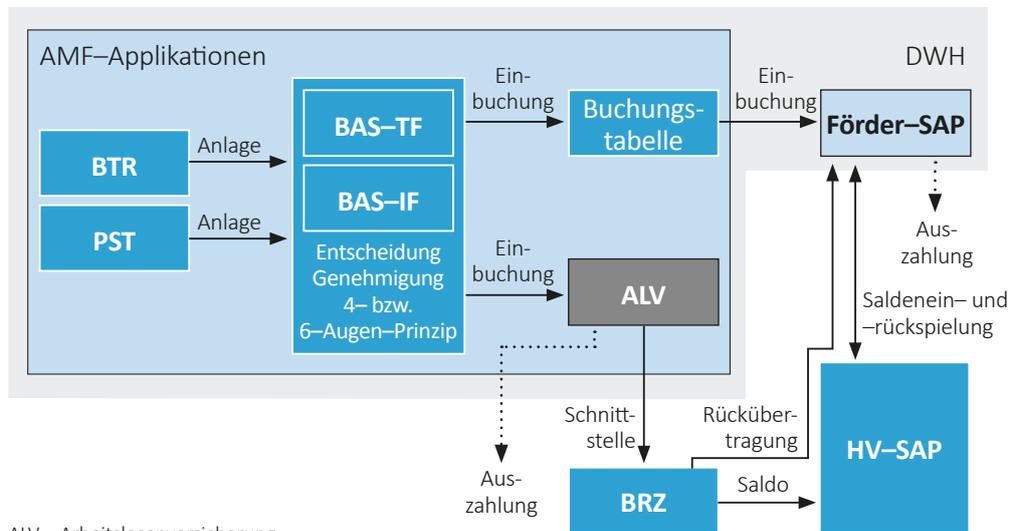
Abwicklung und Verrechnung der aktiven Arbeitsmarktpolitik

Auszahlung von Förderungen

7.1 (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des AMS erfassten alle Arbeitsschritte, von der Maßnahmen- und Beihilfenberatung bis zu Genehmigung und Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung, in den AMF-Applikationen¹⁴. Alle Entscheidungen und Genehmigungen unterlagen dem Vier- bzw. Sechs-Augen-Prinzip.¹⁵

(2) Die Budgetierung, die Kontrolle der verfügbaren Mittel sowie die Verbuchung und Auszahlung der Mittel des Förderbudgets des AMS erfolgten im Förder-SAP, einem Vorsystem des Haushaltsverrechnungssystems des Bundes. Die nachstehende Abbildung gibt einen Überblick über die verschiedenen IT-Systeme zur Verrechnung von Arbeitsmarktförderungen und deren Zusammenspiel:

Abbildung 2: IT-Systeme des AMS zur Verrechnung von Arbeitsmarktförderungen



ALV = Arbeitslosenversicherung
AMF-Applikationen = Arbeitsmarktförderungs-Applikationen
BAS-IF = Beihilfenadministrationssystem – Individualförderungen
BAS-TF = Beihilfenadministrationssystem – Trägerförderungen
BRZ = Bundesrechenzentrum GmbH
BTR = Betriebsdaten
DWH = Datawarehouse
Förder-SAP = Vorsystem des Haushaltsverrechnungssystems des Bundes
HV-SAP = Haushaltsverrechnungssystem des Bundes
PST = Personenstamm

Quelle: AMS; Darstellung: RH

¹⁴ Arbeitslosenversicherung (ALV), Personenstamm (PST), Betriebsdaten (BTR), Beihilfenadministrationssystem – Individualförderungen (BAS-IF), Beihilfenadministrationssystem – Trägerförderungen (BAS-TF) und Teilnahmen-Administrationssystem (TAS)

¹⁵ siehe auch Vorbericht 2015, TZ 4, TZ 15

Die über die AMF–Applikationen administrierten Beihilfen wurden in der Regel direkt über eine Schnittstelle in das Förder–SAP eingebucht und auch von dort zur Auszahlung gebracht. Für Beihilfen, die in Form eines vom (vorherigen) Einkommen abhängigen Tagsatzes gewährt wurden¹⁶, erfolgten die Abwicklung, Berechnung und Auszahlung in der ALV–Applikation, weil die Verrechnung der des Arbeitslosengeldes ähnelte. Die verbuchten Rechnungen und Zahlungen wurden täglich ins Förder–SAP rückübertragen, um die gesamthafte Steuerung und Auswertung des Förderbudgets zu ermöglichen.

(3) (a) Der RH hatte im Vorbericht 2015 (TZ 4) festgestellt, dass Auszahlungen aus dem Förder–SAP über Telebanking abgewickelt wurden und nicht über den Standardzahlungsprozess des Bundes, was ein Sicherheitsrisiko darstellte. Er hatte dem AMS daher empfohlen, den aus dem Förder–SAP mittels Telebanking durchgeführten Zahlungsverkehr über das IT–Verfahren Zahlungsverkehr des Bundes abzuwickeln und somit eine haushaltsrechtskonforme Durchführung sicherzustellen.

(b) Der RH stellte nunmehr fest, dass seit 2018 alle Zahlungsläufe, die über das Förder–SAP angestoßen wurden, ausschließlich und automatisiert über das IT–Verfahren Zahlungsverkehr des Bundes zur Auszahlung kamen.

7.2 Das AMS setzte die Empfehlung aus 2015 um, indem es Zahlungsläufe im Bereich der Arbeitsmarktförderungen nunmehr ausschließlich über den Standardzahlungsprozess des Bundes durchführte.

¹⁶ z.B. Gründungsbeihilfe (GB), Beihilfe zu den Kursnebenkosten (KNK), Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts (DLU), Kombilohnbeihilfe (KOM/KOMB)

Buchungslogik in der aktiven Arbeitsmarktpolitik

- 8.1 (1) Die Finanzpositionen im Förder-SAP setzten sich aus der Finanzierungsart¹⁷, der Leistungsart¹⁸ und der Beihilfe¹⁹ zusammen. Im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP erfolgte die detaillierte Verrechnung hingegen nach den Vorgaben der Kontenplanverordnung 2013²⁰ und somit maßgeblich nach der vertraglichen Grundlage der Leistung als Werkleistung oder als Transfer. Die Transfers waren weiter nach Empfängern²¹ („Organisationsart“) zu untergliedern.

Für die Zuordnung der Finanzpositionen im Förder-SAP zu einer Budgetposition im Bundeshaushalt war somit eine Umschlüsselung der Verrechnungsdaten notwendig, die neben der Finanzposition wesentlich vom Zahlungsempfänger abhing.²² Der Zahlungsempfänger war in der Applikation Personenstamm (**PST**) bzw. in der Applikation Betriebsdaten (**BTR**) hinterlegt.

(2) (a) In seinem Vorbericht 2015 (TZ 9) hatte der RH festgestellt, dass nicht durchgängig auf die richtigen Budgetpositionen umgeschlüsselt wurde, insbesondere weil die Organisationsart des Zahlungsempfängers²³ nicht immer richtig erfasst worden war.

(b) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Förderwerber die Anträge fast ausnahmslos über das eAMS-Konto stellen mussten und hierbei der Förderwerber (Kreditor bzw. Zahlungsempfänger) selbst die „Organisationsart“ anführte. Diese Information wurde von den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern nicht geprüft und in der BTR-Applikation automatisch übernommen. Falls die Daten für einen Fördervertrag händisch erfasst wurden, mussten die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter des AMS die „Organisationsart“ in der BTR-Applikation hinterlegen.

Schritte zur Harmonisierung der unterschiedlichen Verrechnungslogiken wurden vom Arbeitsministerium und vom AMS mit Verweis auf Kosten-Nutzen-Überlegungen nicht unternommen.

¹⁷ z.B. N für die (nationalen) Mittel der aktiven Arbeitsmarktpolitik oder L für (ALV-)Leistung, also die zweckgebundenen Mittel der passiven Arbeitsmarktpolitik in Zusammenhang mit Kurzarbeit und Maßnahmen für Ältere

¹⁸ Förderung, Werkvertrag, (ALV-)Leistung, Sonderprogramme (wie Maßnahmen für Ältere (50 plus, NAL))

¹⁹ konkret der Beihilfenkurzbezeichnung, siehe Tabelle 2

²⁰ BGBl. II 74/2012

²¹ z.B. Gebietskörperschaften, Kammern, Unternehmen, Finanzunternehmen, Non-Profit-Organisationen, natürliche Personen; zum Begriff des Transferempfängers siehe Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2019, Textteil Band 3, Prüfung gemäß § 9 RHG Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung 2019, TZ 27

²² Fördervereinbarungen, für die ein Werkvertrag abgeschlossen wurde, wurden im Bundeshaushalt im DB 20.01.02 Aktive Arbeitsmarktpolitik im Sachkonto 7270 (Werkleistungen durch Dritte) erfasst. Dies betraf vor allem Fördervereinbarungen mit (großen) Trägern, die im Auftrag des AMS Bildungsmaßnahmen, also Schulungen, durchführten. Alle anderen Beihilfen wurden unter den diversen Transferkonten verbucht.

²³ Der Förderempfänger war bei jedem zu verbuchenden Förderfall für Personen in der PST-Applikation, für Betriebe in der BTR-Applikation hinterlegt.

(3) Neben den Mitteln der aktiven Arbeitsmarktpolitik standen bis zu einer veranschlagten Höhe auch Mittel aus der passiven Arbeitsmarktpolitik zur Verfügung (siehe auch [TZ 4](#) und [TZ 16](#) bzw. Vorbericht 2015, TZ 8). Diese wurden über die bestehenden Förderinstrumente abgewickelt und im Förder-SAP alle zwei Wochen umgebucht, bis die veranschlagte Höhe erreicht war. Die darüber hinausgehenden Mittel der aktiven Arbeitsmarktpolitik verblieben in der Finanzposition der jeweiligen Beihilfe (und in der Folge im DB der aktiven Arbeitsmarktpolitik, Detailbudget 20.01.02). Dieselbe Beihilfe, mitunter derselbe Förderfall, wurde dadurch auf unterschiedlichen Finanzpositionen im Förder-SAP und somit auf unterschiedlichen Detailbudgets und Konten in der Haushaltsverrechnung des Bundes erfasst.

- 8.2 Der RH erinnerte an seine Kritik im Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2019 an der uneinheitlichen Definition des Transferempfängers, was zu unterschiedlichen Zuordnungen der Kontengruppenzuordnungen führte (Textteil Band 3, Prüfung gemäß § 9 RHG Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung 2019, TZ 27).

Vor diesem Hintergrund hielt er erneut kritisch fest, dass die Überleitung der AMS-Daten in den Bundeshaushalt durch die organisatorisch bedingten Unterschiede in der Verrechnung nicht einheitlich war: Die Verbuchung der Maßnahmen im Bundeshaushalt hing wesentlich von der vertraglichen Ausgestaltung (Förder- oder Werkvertrag), der manuell erfassten „Organisationsart“ des Zahlungsempfängers in der BTR-Applikation sowie von den verfügbaren Mitteln der passiven Arbeitsmarktpolitik ab. Das erschwerte die Beurteilung der korrekten sachlichen Zuordnung gemäß Kontenplanverordnung 2013 im Bundeshaushalt sowie die Gesamtübersicht über die Mittel der aktiven Arbeitsmarktpolitik. Auch eine Analyse der Ergebnis- und Finanzierungsrechnung in der UG 20 Arbeit war dadurch nur eingeschränkt möglich.

[Der RH empfahl dem Arbeitsministerium, dem Finanzministerium und dem AMS daher erneut, die Unterschiede in der Verrechnung im AMS und im Bundeshaushalt zu analysieren und Möglichkeiten zur Harmonisierung zu prüfen.](#)

- 8.3 Das Arbeitsministerium und das AMS sagten in ihren Stellungnahmen zu, erneut mit dem Finanzministerium in Kontakt zu treten, um Harmonisierungsmöglichkeiten zu eruieren und umzusetzen.

Zeitliche Zuordnung

- 9.1 (1) Für alle Förderfälle (Förderungen, Werkverträge, Leistung oder Sonderprogramme) erfolgte die Verrechnung der Aufwendungen zum Zeitpunkt der Zahlung, unabhängig davon, in welchem Finanzjahr die Förderung tatsächlich erbracht wurde. Dies deshalb, weil die AMF–Applikationen den Leistungszeitraum nicht an das Förder–SAP übergaben. Diese Verrechnung entsprach somit nicht den haushaltsrechtlichen Vorgaben, die eine periodengerechte Zuordnung von Geschäftsfällen anhand des Leistungszeitraums in der Ergebnisrechnung vorsahen (siehe Vorbericht 2015, TZ 11). Der RH hatte dem Arbeitsministerium und dem AMS daher empfohlen, gemeinsam mit dem Finanzministerium die Möglichkeiten zu prüfen, die Aufwendungen für Arbeitsmarktförderungen periodengerecht zuzuordnen und damit die haushaltsrechtlichen Vorschriften zu erfüllen.

Der RH stellte nunmehr fest, dass das AMS die Aufwendungen für Arbeitsmarktförderungen weiterhin zum Zahlungszeitpunkt verrechnete. Beispielsweise konnten bestimmte Förderungen, die 2022 für einen Leistungszeitraum im Jahr 2022 genehmigt wurden, aufgrund lücken– oder fehlerhafter Unterlagen der Antragsteller teilweise erst im Jahr 2023 zur Abwicklung gebracht werden und wurden auch erst zu diesem Zeitpunkt zahlungs– und aufwandswirksam erfasst.

(2) Der RH überprüfte für das Finanzjahr 2023 stichprobenartig die korrekte zeitliche Zuordnung für Förderprojekte. Darunter waren einige Auszahlungen für Förderfälle, deren Förderperiode das Finanzjahr 2024 betraf. Auf Basis dieser Feststellungen untersuchte der RH systematisch für Auszahlungen der Förderungen (Werkleistungen, Transfers, Subventionen sowie Berufsförderungsinstitute) die Abweichungen zwischen Zahlung und Leistungszeitraum. Der RH stellte bei rd. 300 Förderfällen mit einem Volumen von insgesamt rd. 135,60 Mio. EUR fest, dass Zahlungen im Finanzjahr 2023 flossen, deren Förderperiode das Jahr 2024 (bzw. Folgejahre) betraf.

Eine zeitliche Abgrenzung, um Aufwendungen der korrekten Förderperiode zuzuordnen, war im Förder–SAP nicht vorgesehen bzw. nicht möglich. Auch im Haushaltsverrechnungssystem HV–SAP erfolgte eine derartige zeitliche Abgrenzung der Aufwendungen nicht. Im Rahmen der Überprüfung sicherte das AMS dem RH zu, für künftige Finanzjahre die Förderfälle, deren Förderperiode Folgejahre betrifft, auszuwerten und diese im HV–SAP in das korrekte Finanzjahr umzubuchen.

- 9.2 Der RH hielt erneut fest, dass Leistungen im Förder-SAP des AMS zum Zahlungszeitpunkt erfasst wurden und keine periodengerechte Zuordnung im Sinne des BHG 2013²⁴ erfolgte. Der RH kritisierte, dass es durch die fehlende Abgrenzung zu einer Verschiebung der Aufwendungen in den Ergebnisrechnungen der Finanzjahre 2023 und 2024 um rd. 135,60 Mio. EUR kam.

Der RH empfahl daher dem Arbeitsministerium und dem AMS erneut, mit Unterstützung des Finanzministeriums die Aufwendungen im Zusammenhang mit Förderungen periodengerecht zuzuordnen und damit die haushaltsrechtlichen Vorschriften zu erfüllen.

- 9.3 Das Arbeitsministerium und das AMS sagten die Umsetzung zu.

Fehlerhafte Datenübernahme der Schnittstelle

- 10.1 Das AMS erfasste die Auszahlungen, Rückzahlungen sowie Abschreibungen von Förderungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik im IT-System Förder-SAP. Die Übertragung der Daten des Förder-SAP an das Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP erfolgte täglich. Bei den Abschlussarbeiten zum Jahresabschluss 2022 trat eine Differenz der erfassten Auszahlungen, Rückzahlungen und Forderungsabschreibungen zwischen Förder-SAP und Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP in Höhe von rd. 8,5 Mio. EUR auf. Grund für diese Abweichung war ein Fehler in der Schnittstelle. Die Forderungsabschreibungen wurden im Förder-SAP auf einem eigenen Sachkonto erfasst. Die Schnittstelle übertrug dieses Sachkonto nicht an das Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP, wodurch die Forderungsabschreibungen im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP nicht verbucht wurden. Ein automatisierter Abgleich der Salden zwischen Förder-SAP und Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP fand nicht statt.

Die BHAG korrigierte im Auftrag des Arbeitsministeriums die fehlende Übertragung der Forderungsabschreibungen im Rahmen des Mängelbehebungsverfahrens für den Bundesrechnungsabschluss 2022. Die Zuordnung der Forderungsabschreibungen wurde auch für das Jahr 2023 nicht definiert, so dass die Forderungsabschreibungen des Förder-SAP abermals nicht automatisiert mittels Schnittstelle in das Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP übertragen wurden. Die BHAG verbuchte die Forderungsabschreibungen in Höhe von 11,91 Mio. EUR für das Jahr 2023 manuell im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP.

²⁴ vgl. § 89 Abs. 2 BHG 2013

- 10.2 Der RH stellte kritisch fest, dass es keinen automatisierten Abgleich der übertragenen Salden zwischen dem Förder-SAP und dem Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP gab. Weiters kritisierte er die Funktionalität der Schnittstelle, die keine vollständige Übertragung der Daten sicherstellte.

Der RH empfahl dem Arbeitsministerium, dem AMS und dem Finanzministerium, in Zusammenarbeit mit der Bundesrechenzentrum GmbH die Schnittstelle zu überarbeiten, so dass eine vollständige und korrekte Übernahme der Daten des Förder-SAP in das Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP gewährleistet ist. Weiters wäre ein automatisierter Prozess des Datenabgleichs einzurichten.

- 10.3 (1) Das Arbeitsministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, das AMS und die Bundesrechenzentrum GmbH sowohl bei der Überarbeitung der Schnittstelle als auch bei der Einrichtung eines automatisierten Prozesses des Datenabgleichs zwischen dem Förder-SAP und dem Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP zu unterstützen.

(2) Laut Stellungnahme des AMS habe es bereits die Darstellung der Abschreibungen überarbeitet und einen entsprechenden Auftrag an die Bundesrechenzentrum GmbH erteilt. Die Datenübertragung der Schnittstelle würde derzeit wöchentlich ausgewertet und Möglichkeiten zur Automatisierung dieser Auswertungen zwischen AMS und Bundesrechenzentrum GmbH geprüft.

(3) Das Finanzministerium begrüßte in seiner Stellungnahme die Empfehlung des RH zur vollständigen und korrekten Übermittlung des Buchungstoffes in das Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP und zum automatisierten Datenabgleich. Es sagte zu, sich in die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen gemäß seiner Zuständigkeit einzubringen.

Stichproben

Passive Arbeitsmarktpolitik

- 11.1 (1) Der RH überprüfte anhand von zehn Stichproben die korrekte Auszahlung von Arbeitsmarktleistungen und die zugehörige Verbuchung im Haushaltsverrechnungssystem HV–SAP. Als Stichproben wählte er per Zufallsprinzip vier Anspruchsberechtigte für den Bezug von Arbeitslosengeld, vier Anspruchsberechtigte für den Bezug von Notstandshilfe und jeweils eine Person mit Anspruch auf Überbrückungshilfe bzw. erweiterte Überbrückungshilfe.

Für diese Stichproben überprüfte der RH die Grunddaten in den Applikationen des AMS und stimmte die von der Bundesrechenzentrum GmbH errechnete Höhe der Auszahlung mit dem Kontoauszug ab. In weiterer Folge kontrollierte er, ob die Auszahlung korrekt in das Haushaltsverrechnungssystem HV–SAP übertragen wurde.

(2) In den überprüften Fällen waren die Auszahlungen korrekt. Die Übertragung der Auszahlungsbeträge in das Haushaltsverrechnungssystem HV–SAP konnte jedoch nicht nachvollzogen werden, da die Auszahlungsdaten einmal täglich in aggregierter Form in das Haushaltsverrechnungssystem HV–SAP übertragen wurden. Der RH konnte überdies keinen gesamthaften Abgleich der aggregierten Daten vornehmen (TZ 5).

- 11.2 Der RH hielt fest, dass die Grunddaten der überprüften Stichproben korrekt in den Applikationen des AMS erfasst wurden und die Auszahlung in korrekter Höhe erfolgte.

Er kritisierte, dass die Übertragung der Auszahlungen in das Haushaltsverrechnungssystem HV–SAP nicht nachvollzogen werden konnte (TZ 5).

Der RH verwies auf die Empfehlung an das Arbeitsministerium, AMS und Finanzministerium in TZ 5 zur Sicherstellung einer korrekten Datenübertragung in das Haushaltsverrechnungssystem HV–SAP.

Aktive Arbeitsmarktpolitik

12.1 (1) Ebenso anhand von Stichproben überprüfte der RH die korrekte Auszahlung und Verbuchung von Arbeitsmarktförderungen im Förder-SAP sowie deren Übertragung in das Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP. Der RH zog je zehn Stichproben aus den Förderfällen, die im Beihilfenadministrationssystem – Trägerförderungen (**BAS-TF**) und im Beihilfenadministrationssystem – Individualförderungen (**BAS-IF**) abgewickelt wurden und die im Finanzjahr 2023 zu einer Auszahlung führten.

(2) Die in BAS-TF abgewickelten Fälle der Stichproben konnten in den AMF-Applikationen rekonstruiert, die Auszahlungssummen laut BAS-TF im Förder-SAP nachvollzogen werden. Die Unterlagen zum Förderfall waren in BAS-TF in Form der eAkte dokumentiert.

Bei einer Stichprobe wurde die erste Teilzahlung, die 50 % des gesamten Auftragsvolumens betrug, bereits im Dezember des Vorjahres ausbezahlt – und somit im Vorjahr zahlungs- und aufwandswirksam im Bundesrechnungsabschluss erfasst (siehe TZ 9). Dies war für Förderverträge durch die internen Richtlinien des AMS gedeckt, widersprach aber den Vorgaben zur periodengerechten Zuordnung des BHG 2013.

(3) Die in BAS-IF abgewickelten Stichproben konnten ebenfalls mit den in den AMF-Applikationen erfassten Daten abgestimmt, die Auszahlungen im Förder-SAP sowie die Übertragung in das Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP nachvollzogen werden.

12.2 Der RH begrüßte, dass die Förderfälle lückenlos IT-unterstützt abgewickelt wurden und sämtliche Verrechnungsunterlagen in Form der eAkte über die AMF-Applikationen abrufbar waren.

Er kritisierte, dass für eine Stichprobe keine periodengerechte Zuordnung im Sinne des BHG 2013 erfolgte und damit die Ergebnisrechnung nicht korrekt dargestellt war (TZ 9).

Der RH verwies auf die Empfehlung an das Arbeitsministerium und das AMS in TZ 9 zur periodengerechten Zuordnung der Aufwendungen.

Arbeitsmarktrücklage

- 13 In der UG 20 Arbeit war der Bereich der Arbeitslosenversicherung als zweckgebundene Gebarung verrechnet. Das bedeutete im Wesentlichen, dass die zweckgebundenen Erträge (Arbeitslosenversicherungsbeiträge) nur für zweckgebundene Aufwendungen (z.B. aktive Arbeitsmarktpolitik, Leistungen für Arbeitslose) verwendet werden durften. Sollte aus dieser zweckgebundenen Gebarung ein Abgang entstehen – d.h., die Aufwendungen waren höher als die Erträge –, wurde die Differenz vom Bund getragen. Ein Überschuss wurde nicht dem allgemeinen Bundeshaushalt oder einer Rücklage im Bundeshaushalt zugeführt, sondern floss in die eigens dafür geschaffene Arbeitsmarktrücklage, die im Haushalt des AMS geführt wurde. Sie durfte ausschließlich zur Finanzierung von Leistungen zur Erfüllung arbeitsmarktpolitischer Aufgaben herangezogen werden. Bis 2013 waren Überschüsse aus der zweckgebundenen Gebarung die einzige Finanzierungsquelle für die Arbeitsmarktrücklage. Dazu kamen in weiterer Folge die Dotierungen gemäß §§ 15 und 16 AMPFG und § 52 AMSG sowie die mit Ende 2020 wieder ausgelaufenen Beiträge aus der Auflösungsabgabe gemäß §§ 2b und 17 AMPFG. Ab dem Finanzjahr 2023 flossen allfällige Überschüsse nicht mehr in die Arbeitsmarktrücklage beim AMS, sondern in eine zweckgebundene Einzahlungsrücklage im Bundeshaushalt (TZ 14 und TZ 18).

Dotierung und Entnahme der Arbeitsmarktrücklage

- 14.1 (1) Die Arbeitsmarktrücklage war keine Rücklage im Sinne des § 55 BHG 2013. Sie war haushaltsrechtlich dem AMS zugeordnet und damit nicht in den Haushaltsrücklagen der UG 20 Arbeit enthalten. Mit dieser Rücklage sollten arbeitsmarktpolitische Projekte – insbesondere für Jugendliche, Frauen und Ältere – finanziert werden. Sie speiste sich aus vier Quellen²⁵, die ihren Ursprung im AMPF bzw. dem AMS hatten:
- Dotierung aus einem **Überschuss der zweckgebundenen Gebarung der Arbeitslosenversicherung** gemäß § 6 AMPFG: Sollten aus der zweckgebundenen Gebarung Überschüsse erzielt werden – was bei gutem Konjunkturverlauf, hohen Arbeitslosenversicherungsbeiträgen und niedrigen Arbeitslosenzahlen möglich war –, so wurden diese der Arbeitsmarktrücklage zugeführt. Im überprüften Zeitraum war dies nicht der Fall. Im Bundesfinanzgesetz (**BFG**) 2024²⁶, im Bundesfinanzrahmengesetz (**BFRG**) 2024 bis 2027²⁷ und im Budgetbegleitgesetz 2024²⁸ wurde geregelt, dass erzielte Überschüsse einer Rücklage der UG 20 Arbeit zugeführt werden.
 - Dotierung aus **Mehreinnahmen gemäß § 15 AMPFG**: Dabei handelte es sich um

²⁵ Bis 31. Dezember 2019 war die Auflösungsabgabe bei Beendigung von Dienstverhältnissen zu entrichten, deren abschließende Einzahlungen bzw. Erträge im Jahr 2020 dem Bundeshaushalt zufließen. Diese Mittel wurden ebenfalls der Arbeitsmarktrücklage zugeführt.

²⁶ BGBl. I 148/2023

²⁷ BGBl. I 149/2023

²⁸ BGBl. I 152/2023

Mehreinzahlungen im Ausmaß von 41 % aufgrund des Entfalls von § 2 Abs. 8 leg. cit. durch das 2. Stabilitätsgesetz 2012²⁹. Diese Mittel waren gemäß § 50 AMSG der Arbeitsmarktrücklage zuzuführen.

- Dotierung aus **Mehreinnahmen gemäß § 16 AMPFG**: Die Pensionsversicherungsträger leisteten Beiträge zur Finanzierung von Rehabilitationsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration für Personen, die Umschulungs- oder Rehabilitationsgeld beziehen. Diese Beiträge waren der Arbeitsmarktrücklage zuzuführen.
- Dotierung aus **Strafeinnahmen gemäß § 52 AMSG**: Die Einnahmen aus Strafen nach dem Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, dem Arbeitsmarktförderungsgesetz und dem Ausländerbeschäftigungsgesetz waren der Arbeitsmarktrücklage zuzuführen. Im Unterschied zu den Beiträgen zur Arbeitsmarktrücklage wurden diese Beträge vom AMS selbst eingehoben und direkt der Arbeitsmarktrücklage zugeführt. In den Abschlussrechnungen bzw. den Anhangsangaben zum Bundesrechnungsabschluss waren sie nicht erläutert.

Tabelle 3: Dotierung, Entnahme und Stand der Arbeitsmarktrücklage 2020 bis 2022

Dotierung, Entnahme und Stand der Arbeitsmarktrücklage	2020	2021	2022
	in Mio. EUR		
Dotierung der Arbeitsmarktrücklage	234,82	256,18	264,01
Dotierung aus dem Überschuss der zweckgebundenen Gebarung der Arbeitslosenversicherung gemäß § 6 AMPFG	–	–	–
Dotierung aus Mehreinnahmen gemäß § 15 AMPFG	206,20	249,38	250,93
Dotierung aus Mehreinnahmen gemäß § 16 AMPFG	7,75	4,00	9,95
Dotierung aus Strafeinnahmen gemäß § 52 AMSG	2,97	2,81	3,13
Dotierung der Auflösungsabgabe gemäß §§ 2b und 17 AMPFG bis 2020	17,91	–	–
Entnahme der Arbeitsmarktrücklage gemäß Jahresabschluss AMS	261,40	310,92	256,18
für den übertragenen Wirkungsbereich	228,00	297,00	214,60
für den eigenen Wirkungsbereich	33,40	13,92	–
Entnahme der Arbeitsmarktrücklage des vorherigen Geschäftsjahres für den eigenen Wirkungsbereich	–	–	41,58
<i>Verrechnung auf künftige Mittelverwendung durch Auflösung der Arbeitsmarktrücklage für den eigenen Wirkungsbereich</i>	–	41,58	17,50
<i>Verrechnung auf künftige Mittelverwendung durch Auflösung der Arbeitsmarktrücklage für den übertragenen Wirkungsbereich</i>	–	–	44,35
Stand zum 31. Dezember	310,92	256,18	264,01

AMPFG = Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz
AMS = Arbeitsmarktservice Österreich
AMSG = Arbeitsmarktservicegesetz

Quellen: Geschäftsberichte AMS 2020, 2021, 2022; HIS

²⁹ BGBl. I 35/2012

(2) Eine Rücklagenentnahme des AMS aus der Arbeitsmarktrücklage war gemäß § 51 AMSG vollständig oder zum Teil möglich und wurde zur Finanzierung von Leistungen zur Erfüllung arbeitsmarktpolitischer Aufgaben gemäß § 29 AMSG verwendet. Die Verfügungsgewalt über diese Mittel lag ausschließlich beim Arbeitsministerium, d.h., die Entnahme und Verwendung von Mitteln aus der Arbeitsmarktrücklage konnten nur im Auftrag des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft zur Erfüllung von Aufgaben gemäß § 29 AMSG erfolgen.

Sollte der Verwaltungskostenersatz des Bundes zur Finanzierung des AMS-Betriebs nicht ausreichen, verwendete das AMS Mittel aus der Arbeitsmarktrücklage zur Finanzierung des Betriebs. Dies erfolgte in Abstimmung mit dem Arbeitsministerium, das § 29 AMSG in diesem Sinne interpretierte.³⁰

Die Rücklagenentnahme bestand somit grundsätzlich aus zwei Teilbeträgen:

- Einerseits wurden Mittel für die gemäß § 42 AMSG zugeordneten arbeitsmarktpolitischen Leistungen im **übertragenen Wirkungsbereich** entnommen.
- Andererseits entnahm das AMS Mittel für die im **eigenen Wirkungsbereich** verrechneten Personal- und Sachausgaben gemäß § 41 AMSG.

14.2 Der RH hielt fest, dass die Dotierung der Arbeitsmarktrücklage weder im Bundeshaushalt nachvollziehbar abgebildet noch in den Erläuterungen zu den Abschlussrechnungen bzw. den Anhangsangaben erklärt war. Die Dotierung durch die Strafeinnahmen gemäß § 52 AMSG erfolgte direkt an das AMS. Diese zusätzlich dotierten Beträge waren aber in den Abschlussrechnungen bzw. den Anhangsangaben nicht erläutert.

Der RH kritisierte, dass durch die Verrechnung auf künftige Mittelverwendung durch Entnahme der Arbeitsmarktrücklage gemäß § 51 AMSG weitere Mittel für den eigenen Wirkungsbereich (Personal- und Sachausgaben) verwendet werden konnten, ohne dass dies in den Erläuterungen zum Bundesrechnungsabschluss erfasst war.

[Der RH empfahl dem Arbeitsministerium, die vollständige Dotierung und Entnahme der Arbeitsmarktrücklage in den Abschlussrechnungen bzw. den Anhangsangaben zum Bundesrechnungsabschluss detailliert und nachvollziehbar zu erläutern.](#)

14.3 Das Arbeitsministerium sagte in seiner Stellungnahme zu, Angaben zur Dotierung und Entnahme der Arbeitsmarktrücklage in die Erläuterungen zu den Anhangstabellen des Bundesrechnungsabschlusses aufzunehmen.

³⁰ siehe dazu RH-Bericht „Arbeitsmarktservice (AMS)“ (Reihe Bund 2017/60)

Neuregelung ab 2023

15.1 Mit Beschluss des BFG 2024, des BFRG 2024 bis 2027 sowie des Budgetbegleitgesetzes 2024 bestand rückwirkend für das Finanzjahr 2023 eine gesetzliche Neuregelung³¹ im Bereich der Dotierung der Arbeitsmarktrücklage. Der Überschuss aus der zweckgebundenen Gebarung floss seither nicht mehr der Arbeitsmarktrücklage im AMS zu, sondern wurde gemäß § 55 BHG 2013 als zweckgebundene Einzahlungsrücklage im Bundesrechnungsabschluss erfasst³². Ab dem Finanzjahr 2023

- kann es zwei Rücklagen im Bereich der Arbeitsmarktförderung geben – die Arbeitsmarktrücklage, die im AMS geführt wird, und eine allgemeine Rücklage im Bundeshaushalt. Diese zweckgebundene Einzahlungsrücklage ist nicht finanziert.
- kann aus beiden Rücklagen die Entnahme für arbeitsmarktpolitische Zwecke sowie zur Finanzierung des Betriebs des AMS erfolgen.
- fließt die Arbeitsmarktrücklage als Teil des Eigenkapitals des AMS indirekt über die Beteiligungsbewertung und die Neubewertungsrücklage in die Vermögensrechnung des Bundes ein (TZ 17). Die Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Dotierung und Entnahme der Arbeitsmarktrücklage aus Überschüssen der zweckgebundenen Gebarung beeinflusst daher die Beteiligungsbewertung des AMS.

Für Details zur Dotierung der neuen Haushaltsrücklage in Höhe von 100,79 Mio. EUR siehe Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2023, Textteil Band 2: Untergliederungen, UG 20.

15.2 Der RH hielt fest, dass ab dem Finanzjahr 2023 die Dotierung der Arbeitsmarktrücklage neu geregelt wurde. Die Überschüsse waren seither als zweckgebundene Rücklage im Bundeshaushalt zu erfassen und nicht mehr der Arbeitsmarktrücklage im AMS zuzuführen.

[Aus Transparenzgründen empfahl der RH dem Arbeitsministerium, die geänderte Regelung der Dotierung der Arbeitsmarktrücklage und die damit verbundene neue, zweckgebundene Rücklage der UG 20 Arbeit im Bundesrechnungsabschluss detailliert und nachvollziehbar zu erläutern.](#)

15.3 Das Arbeitsministerium sagte in seiner Stellungnahme zu, der Empfehlung des RH mittels einer Erläuterung im Bundesrechnungsabschluss zu entsprechen.

³¹ Art. IX Abs. 10 BFG 2024; 4. Abschnitt Art. 11 (AMPFG) und Art. 12 (AMSG) Budgetbegleitgesetz 2024

³² Im BFG 2024 sowie im BFRG 2024 bis 2027 ist gemäß den Ausführungen des Budgetdienstes in seiner Untergliederungsanalyse zur UG 20 Arbeit vom 10. November 2023 ab dem Finanzjahr 2024 ein Überschuss aus der zweckgebundenen Gebarung budgetiert.

(Teil-)Budgetierung der Arbeitsmarktrücklage und Verrechnung in der UG 20 Arbeit

- 16.1 (1) Bis einschließlich des Finanzjahres 2020 wurden die Entnahme der Arbeitsmarktrücklage sowie deren Überweisung an das AMS für Zwecke des § 29 AMMSG nicht budgetiert. Für die Jahre 2021 bis 2023 erfasste das Arbeitsministerium jährlich 17,5 Mio. EUR als Entnahme der Arbeitsmarktrücklage sowie 17,5 Mio. EUR als Überweisung gemäß § 29 AMMSG an das AMS im Bundesvoranschlag. Diese Teilbudgetierung der Entnahme und Zuführung der Arbeitsmarktrücklage entsprach einer Finanzierung des Betriebs des AMS, da diese 17,5 Mio. EUR als zusätzlicher Teil des Verwaltungskostenersatzes³³ im eigenen Wirkungsbereich an das AMS überwiesen wurden. Die restliche Entnahme aus der Arbeitsmarktrücklage sowie der Transfer an das AMS wurden weiterhin nicht budgetiert. Daher war eine Mittelverwendungsüberschreitung gemäß § 54 BHG 2013 notwendig. Diese Mittelverwendungsüberschreitung umfasste bis 2020 lediglich den Teil der Rücklagenentnahme für den übertragenen Wirkungsbereich, der Teil für den eigenen Wirkungsbereich wurde nicht im Bundeshaushalt abgebildet und brauchte somit auch keine Mittelverwendungsüberschreitung. Dies war in den Anhangsangaben zum Bundesrechnungsabschluss nicht erläutert.

Tabelle 4: Einzahlungen und Auszahlungen aus der Arbeitsmarktrücklage in der Untergliederung (UG) 20 Arbeit 2020 bis 2023

Einzahlungen und Auszahlungen aus der Arbeitsmarktrücklage in der UG 20 Arbeit	2020	2021	2022	2023
	in Mio. EUR			
Überweisung gemäß § 51 AMMSG; nicht budgetiert	228,00	297,00	258,94	260,00
Überweisung gemäß § 51 AMMSG; budgetiert	–	17,50	17,50	17,50
Summe Einzahlungen	228,00	314,50	276,44	277,50
Verwaltungskostenersatz, finanziert aus der Arbeitsmarktrücklage; budgetiert	–	17,50	17,50	17,50
Werkleistungen; nicht budgetiert	–	47,00	258,94	260,00
laufende Transfers; nicht budgetiert	228,00	250,00	–	–
Summe Auszahlungen	228,00	314,50	276,44	277,50
Entnahme der Arbeitsmarktrücklage gemäß Geschäftsbericht des AMS	261,40	310,92	256,18	n.v.
Differenz zur UG 20 Arbeit	33,40	-3,58	-20,26	n.v.

AMMSG = Arbeitsmarktservicegesetz

Quellen: Geschäftsberichte AMS 2020, 2021, 2022; HIS

³³ Der Verwaltungskostenersatz wird in den Präliminarien sowie im jährlichen Budget des Bundeshaushalts fixiert. Sollten der budgetierte Betrag sowie die zusätzliche Finanzierung aus der Arbeitsmarktrücklage zur Finanzierung des Betriebs des AMS nicht ausreichen, so wird ab 2021 eine „Verrechnung auf künftige Mittelverwendung durch Auflösung der Arbeitsmarktrücklage gemäß § 51 AMMSG“ durchgeführt. Diese ist allerdings weder in den Abschlussrechnungen noch in den Anhangsangaben zum Bundesrechnungsabschluss abgebildet.

Die jährliche Veränderung der Arbeitsmarktrücklage war weder im Bundesrechnungsabschluss noch in den Anhangsangaben direkt ablesbar. Bei einem Vergleich der Entnahme aus der Arbeitsmarktrücklage zwischen Bundesrechnungsabschluss und dem Jahresabschluss des AMS konnte der RH Differenzen feststellen. Während im AMS eine doppische Sichtweise ausschlaggebend für die Beurteilung der Verrechnung im Zusammenhang mit der Arbeitsmarktrücklage war, war für das Arbeitsministerium die Zahlungsperspektive ausschlaggebend. Das heißt, dass das AMS im jeweiligen Finanzjahr nur so viele Mittel aus der Arbeitsmarktrücklage entnehmen konnte, wie zu Beginn des Jahres vorhanden waren. Die Neudotierung durfte nicht im selben Finanzjahr entnommen werden, in der sie gebildet wurde. Das Arbeitsministerium war nicht an diese Vorgabe gebunden, deshalb konnten in der Darstellung im Bundesrechnungsabschluss sämtliche Mittel aus der Arbeitsmarktrücklage entnommen werden, auch die während des Jahres neu dotierten.

Die Nichtberücksichtigung der Entnahme aus der Arbeitsmarktrücklage sowie des Transfers der entnommenen Mittel an das AMS im Bundesvoranschlag der UG 20 Arbeit widersprach § 28 Abs. 1 und Abs. 2 BHG 2013 wonach „(1) sämtliche im folgenden Finanzjahr zu erwartende Mittelverwendungen und voraussichtlich zu erwartende Mittelaufbringungen des Bundes voneinander getrennt und in der vollen Höhe (brutto) aufzunehmen [sind]. (2) Die Voranschlagswerte sind zu errechnen, wenn dies aber nicht möglich ist, zu schätzen.“

(2) Der RH hatte diese Nichtberücksichtigung im Budget mehrfach in den Vorjahren kritisiert, da sie den Grundsätzen der Veranschlagung sowie der Budgetwahrheit und Transparenz widersprach (siehe dazu Vorbericht 2015, TZ 8; Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2018, Textteil Band 2, TZ 16; Bericht des RH „Arbeitsmarktservice (AMS)“ (Reihe Bund 2017/60, TZ 15)).

- 16.2 Der RH kritisierte erneut, dass die jährliche Entnahme von Mitteln aus der Arbeitsmarktrücklage sowie der Transfer dieser Mittel an das AMS zur Erfüllung der Leistungen gemäß § 29 AMSG nicht – bzw. zwischen 2021 und 2023 nur zum Teil – budgetiert waren. Dies stand im Widerspruch zu den Grundsätzen der Veranschlagung, der Budgetwahrheit und der Transparenz.

Der RH wiederholte seine Empfehlung an das Arbeitsministerium aus Vorberichten, die jährliche Entnahme von Mitteln aus der Arbeitsmarktrücklage sowie den Transfer dieser Mittel an das AMS im jeweiligen Bundesvoranschlag vollständig zu berücksichtigen. Sofern zum Zeitpunkt der Veranschlagung die Voranschlagswerte noch nicht verfügbar sind, wäre eine Schätzung in den Bundesvoranschlag aufzunehmen.

- 16.3 Laut Stellungnahme des Arbeitsministeriums erhöhe eine Veranschlagung der geschätzten Entnahmen von Mitteln der Arbeitsmarktrücklage die fixen Auszahlungen der zweckgebundenen Gebarung Arbeitsmarktpolitik und verlängere damit das

Budget der UG 20 Arbeit auf der Einzahlungs- und Auszahlungsseite. Das Arbeitsministerium bemühe sich zwar um die Umsetzung der Empfehlung, es bedürfe allerdings der Zustimmung des Finanzministeriums.

- 16.4 Der RH begrüßte die Bestrebungen des Arbeitsministeriums, die geschätzten Entnahmen von Mitteln der Arbeitsmarktrücklage in den Bundesvoranschlag aufzunehmen.

Beteiligungsbewertung des AMS – Entwicklung der Neubewertungsrücklage

17.1 (1) Das AMS war in der UG 20 Arbeit als Beteiligung geführt. Im Jahr 2013 wurde es mit einem Anfangswert von 134,53 Mio. EUR in der Eröffnungsbilanz des Bundes erfasst. Bis 2018 stieg der Beteiligungswert beständig an, seit 2019 nahm er kontinuierlich ab und lag im Bundesrechnungsabschluss 2022 bei 384,46 Mio. EUR. Diese Entwicklung ergab sich insbesondere aus der Entwicklung der Arbeitsmarktrücklage.

Da die Arbeitsmarktrücklage im Jahresabschluss des AMS in der Gewinnrücklage als Teil des Eigenkapitals ausgewiesen war, floss diese über die Beteiligungsbewertung des AMS in die Vermögensrechnung des Bundes ein (Bilanzposition A.IV Beteiligungen). Die Beteiligungsbewertung erfolgte gemäß BHG 2013 nach der Anschaffungskostenmethode, d.h., dass der Wert des anteiligen Eigenkapitals in der Bilanz der Beteiligung den Beteiligungsansatz in der Vermögensrechnung des Bundes bestimmt.³⁴ Dabei war zu beachten, dass der Beteiligungswert verzögert erfasst wurde. Für die Beteiligungsbewertung des AMS in der Vermögensrechnung des Bundes 2022 wurde das Eigenkapital des AMS 2021 herangezogen. Der Zuwachs zur erstmaligen Bewertung des AMS (134,53 Mio. EUR) in der Eröffnungsbilanz des Bundes wurde in der Neubewertungsrücklage (Bilanzposition C.III Neubewertungsrücklagen) erfasst. Nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Beteiligungsbewertung und der Neubewertungsrücklage des AMS seit 2013:

Tabelle 5: Entwicklung der Beteiligungsbewertung und der Neubewertungsrücklage des AMS seit 2013

Finanzjahr	AMS – Beteiligungs- bewertung Bundesrechnungs- abschluss (A.IV)	Neube- wertungsrücklage Bundesrechnungs- abschluss (C.III)	AMS Eigenkapital gemäß Jahresabschluss	Arbeitsmarkt- rücklage zum 31.12. laut AMS Geschäftsbericht	Anteil Arbeitsmarkt- rücklage am Eigenkapital
	in Mio. EUR				in %
2013	134,53	0,00	156,09	78,94	51
2014	134,53	0,00	214,54	140,75	66
2015	134,53	0,00	222,84	150,41	67
2016	214,54	80,01	354,53	274,22	77
2017	354,53	220,00	510,08	425,97	84
2018	510,08	375,55	478,68	372,02	78
2019	478,68	344,16	463,17	337,50	73
2020	463,17	328,65	427,79	310,92	73
2021	463,17	328,65	384,46	256,18	67
2022	384,46	249,93	398,14	264,01	66

Quellen: Geschäftsberichte AMS; HIS; Berechnung: RH

³⁴ § 92 Abs. 5 BHG 2013 sowie § 46 Abs. 7 BHV 2013

Seit 2016 – mit Ausnahme des Jahres 2021 – bewertete das Arbeitsministerium die Beteiligung AMS jährlich.

(2) Im Eigenkapital des AMS waren

- neben den Kapitalrücklagen (2022: 72,43 Mio. EUR) und
- sonstigen freien Rücklagen (2022: 61,70 Mio. EUR)
- die Mittel der Arbeitsmarktrücklage (2022: 264,01 Mio. EUR)

enthalten. Diese war als Gewinnrücklage erfasst und stellte den größten Anteil am Eigenkapital mit 66 % im Jahr 2022 dar. Da die Entscheidung über die Verwendung der Arbeitsmarktrücklage ausschließlich beim Arbeitsministerium lag, handelte es sich um eine besondere Art des Eigenkapitals. Durch den hohen Anteil der Arbeitsmarktrücklage am Eigenkapital des AMS hing dessen Beteiligungsbewertung insbesondere ab von

- den gesetzlichen Grundlagen zur Dotierung der Arbeitsmarktrücklage sowie
- der Entscheidung des Arbeitsministeriums, ob die Arbeitsmarktrücklage in einem Jahr zur Gänze, teilweise oder nicht aufgelöst wurde.

Die Bewertung des AMS in der Vermögensrechnung des Bundes war sohin wesentlich von den gesetzlichen Rahmenbedingungen der Dotierung und Entnahme der Arbeitsmarktrücklage, die vom Eigentümer gestaltet werden, mitbestimmt.

- 17.2 Der RH hielt fest, dass das AMS als Beteiligung des Bundes seit 2016 – mit Ausnahme des Jahres 2021 – jährlich in der Vermögensrechnung des Bundes bewertet wurde. Da die Arbeitsmarktrücklage einen hohen Anteil am Eigenkapital hatte, war der in der Bilanz ausgewiesene Wert des AMS von den gesetzlichen Rahmenbedingungen der Dotierung und Entnahme abhängig. Dementsprechend hatten rechtliche Änderungen im Bereich der Arbeitsmarktrücklage unter Umständen große Auswirkungen auf den Beteiligungswert des AMS in der Vermögensrechnung des Bundes.

Aufgrund des hohen Anteils der Arbeitsmarktrücklage am Eigenkapital des AMS empfahl der RH dem Arbeitsministerium, detaillierte Erläuterungen in den Anhangsangaben zur Beteiligungsbewertung und zur Entwicklung der Arbeitsmarktrücklage zu ergänzen, um einen transparenten und nachvollziehbaren Ausweis der Beteiligung im Bundesrechnungsabschluss zu gewährleisten.

- 17.3 Das Arbeitsministerium führte in seiner Stellungnahme aus, dass die Bewertung der Beteiligung AMS auf dem Eigenkapital basiere und die Arbeitsmarktrücklage einen hohen Anteil am Eigenkapital ausmache. Dadurch hänge der Wert der Beteiligung AMS von den gesetzlichen Rahmenbedingungen der Dotierung und Entnahme ab.

Das Arbeitsministerium sagte zu, im Falle einer Folgebewertung des AMS, welche wesentlich auf der Entwicklung der Arbeitsmarktrücklage beruhe, entsprechende Erläuterungen in den Anhangstabellen des Bundesrechnungsabschlusses zu machen.

Forderungen des AMS an den Bund

18.1 (1) Für den eigenen Wirkungsbereich erstellte das AMS einen Geschäftsbericht inklusive Anhang, der aus einem Finanzbericht samt Gewinn- und Verlustrechnung, einer Bilanz und Erläuterungen³⁵ bestand. Darin enthalten waren insbesondere zwei Forderungspositionen an den Bund³⁶:

- Forderungen an den Bund gemäß § 49 Abs. 1 AMMSG in Höhe von 145,11 Mio. EUR sowie
- Forderung aus der Verrechnung auf künftige Mittelverwendungen durch Entnahme der Arbeitsmarktrücklage gemäß § 51 AMMSG in Höhe von 61,85 Mio. EUR.

Zu diesen Bilanzpositionen gab es keine Gegenposition in der Vermögensrechnung des Bundes.

(2) Gemäß § 41 AMMSG bestritt das AMS die Personal- und Sachausgaben in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Der Bund war verpflichtet, dem AMS diese Ausgaben zu ersetzen (Verwaltungskostenersatz; siehe dazu [TZ 3](#)).

Gemäß § 49 AMMSG hatte das AMS ein Sonderbewertungsrecht und bildete Personalrückstellungen insbesondere für Abfertigungen und Jubiläumsgelder. Die im jeweiligen Finanzjahr fälligen Verpflichtungen, für die eine Rückstellung gebildet war, wurden in bar ersetzt. Unbare Aufwendungen für die Dotierung der Rückstellungen wurden vom Bund nicht ersetzt. Durch das Sonderbewertungsrecht durfte das AMS die unbaren Aufwendungen zur Bildung von Rückstellungen aktivieren und somit eine Forderung an den Bund in seiner Bilanz ausweisen.

³⁵ Der Jahresabschluss des AMS wurde jährlich von einem Wirtschaftsprüfungsunternehmen geprüft.

³⁶ Sämtliche Angaben sind dem Finanzbericht des Jahres 2022 entnommen, da zur Zeit der Prüfung der Jahresabschluss des Jahres 2023 noch nicht verfügbar war.

Das BHG 2013 sowie die BHV 2013 regelten die Veranschlagung und Bildung diverser Arten von Rückstellungen³⁷, insbesondere auch von Personalrückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumsgelder. Diese Regelungen galten für die Bediensteten des Bundes, die in der Personalverrechnung des Bundes erfasst waren und für die diese Rückstellungen automatisch berechnet wurden. Ob der Bund für seine Verpflichtung, die Personalausgaben eines Dritten für Abfertigungen und Jubiläumsgelder der Bediensteten zu ersetzen, eine entsprechende Rückstellung im Bundeshaushalt zu erfassen hatte, war im Haushaltsrecht nicht gesondert geregelt. In den Abschlussrechnungen des Bundes war der Verwaltungskostenersatz für Personal- und Sachausgaben ausgewiesen, der die Ersätze für die jährlich fälligen Abfertigungen und Jubiläumsgelder für Bedienstete des AMS enthielt. Für zukünftige Zahlungen der Abfertigungen und Jubiläumsgelder bildete das Arbeitsministerium keine Rückstellungen.

(3) Wie in **TZ 14** dargestellt, erfolgte im Jahresabschluss des AMS seit 2021 eine „Verrechnung auf künftige Mittelverwendung durch Auflösung der Arbeitsmarktrücklage gemäß § 51 AMSG“. Sollten der in der UG 20 Arbeit veranschlagte und ausgezahlte Betrag zur Bedeckung des Betriebs (Verwaltungskostenersatz) bzw. zur Finanzierung von Förderleistungen gemäß § 29 AMSG sowie die in der Arbeitsmarktrücklage zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, war das AMS trotzdem dazu verpflichtet, die damit verbundenen Auszahlungen weiterhin durchzuführen. Nach bilanzrechtlichen Vorgaben des AMS konnte eine Entnahme aus der Rücklage nur in der Höhe des Anfangsbestandes zum 1. Jänner eines Finanzjahres erfolgen. Die neu dotierten Mittel konnten bilanzrechtlich erst im nächsten Finanzjahr entnommen werden, standen aber am Bankkonto bereits zur Verfügung und wurden für laufende Zahlungen herangezogen. Diese im laufenden Finanzjahr zusätzlich ausgezahlten Mittel erfasste das AMS auf der Aktiv-Seite seiner Bilanz in der oben angeführten Position als Forderung an den Bund. Zu dieser offenen Forderung im Jahresabschluss des AMS gab es keine entsprechende Gegenposition – also eine Rückstellung oder eine Verbindlichkeit zum Bundesrechnungsabschluss. Ebenso fehlten ergänzende Erläuterungen in den Abschlussrechnungen bzw. den Anhangangaben.

- 18.2 Der RH hielt kritisch fest, dass zwei Bilanzpositionen des AMS-Jahresabschlusses, die Forderungen an den Bund darstellten, keine entsprechende Gegenposition im Bundeshaushalt auswiesen.

³⁷ Im Wesentlichen §§ 32, 91 und 92 BHG 2013. Rückstellungen wurden in der BHV 2013 in §§ 53 und 54 geregelt. Gemäß § 91 Abs. 6 BHG 2013 war z.B. eine Rückstellung dann zu verrechnen, wenn der Eintritt eines künftigen Schadensfalls von zumindest überwiegender Wahrscheinlichkeit war bzw. wenn eine Leiterin oder ein Leiter einer haushaltsführenden Stelle Kenntnis darüber erlangte, dass eine Verpflichtung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zur Verminderung eines künftigen wirtschaftlichen Nutzens oder Nutzungspotenzials führen wird.

Der Bund war verpflichtet, dem AMS die Personal- und Sachausgaben zu ersetzen. Das AMS wiederum hatte gemäß § 49 AMSG ein Sonderbewertungsrecht und durfte Rückstellungen – insbesondere für Abfertigungen und Jubiläumsgelder – bilden und diese aktivieren. In der Bilanz des AMS schien daher eine Forderung an den Bund gemäß § 49 Abs. 1 AMSG auf, für die es im Bundeshaushalt keine entsprechende Gegenposition gab.

Die Regelungen des BHG 2013 sowie der BHV 2013 waren in Bezug auf Rückstellungen für Verpflichtungen des Bundes für zukünftige Zahlungen der Abfertigungen und Jubiläumsgelder für Bedienstete des AMS nicht eindeutig.

Der RH empfahl dem Arbeitsministerium, gemeinsam mit dem Finanzministerium zu klären, ob für zukünftige Zahlungen der Abfertigungen und Jubiläumsgelder Rückstellungen im Bundeshaushalt notwendig sind. Auch wären Erläuterungen in der Vermögensrechnung des Bundes zu erfassen, um dem Grundsatz der Transparenz des Bundeshaushalts zu entsprechen.

Dem Finanzministerium empfahl er gemäß § 53 Abs. 12 BHV 2013, gemeinsam mit dem RH eine Richtlinie zur Bildung von Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumsgelder zu erlassen.

Der RH hielt fest, dass die Bilanzposition „Verrechnung auf künftige Mittelverwendung durch Auflösung der Arbeitsmarktrücklage gemäß § 51 AMSG“ eine ausschließlich buchhalterische Notwendigkeit im Jahresabschluss des AMS darstellte und diese somit nicht in der Vermögensrechnung des Bundes zu erfassen war.

Der RH wiederholte seine Empfehlung aus [TZ 14](#), die vollständige Dotierung und Entnahme der Arbeitsmarktrücklage in den Abschlussrechnungen bzw. den Anhangangaben zum Bundesrechnungsabschluss detailliert und nachvollziehbar zu erläutern.

18.3 (1) Das Arbeitsministerium merkte in seiner Stellungnahme an, dass sich bereits im Bundesrechnungsabschluss 2023 in den Erläuterungen der Vermögensrechnung eine Erklärung finde, die Auskunft über die Höhe der Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumsgelder für Bedienstete des AMS auf Basis der letztverfügbaren genehmigten Bilanz des AMS (2022) gebe.

(2) Das Finanzministerium sagte in seiner Stellungnahme zu, sich entsprechend seiner Zuständigkeiten in Abstimmung mit dem Arbeitsministerium und dem AMS bei der Umsetzung einzubringen.

Schlussempfehlungen

19 Zusammenfassend empfahl der RH:

Arbeitsmarktservice Österreich

- (1) Die aktuelle Version der Verfahrensvorschrift wäre in die Richtliniendokumentation aufzunehmen und im Intranet des Arbeitsmarktservice zu veröffentlichen. (TZ 2)

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

- (2) Die Verfahrensvorschrift und die AMS–Anweisungsverordnung wären in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsmarktservice zu aktualisieren; über die aktualisierte Verfahrensvorschrift wäre das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und dem RH herzustellen. (TZ 2)
- (3) Die vollständige Dotierung und Entnahme der Arbeitsmarktrücklage wären in den Abschlussrechnungen bzw. den Anhangsangaben zum Bundesrechnungsabschluss detailliert und nachvollziehbar zu erläutern. (TZ 14)
- (4) Die geänderte Regelung der Dotierung der Arbeitsmarktrücklage und die damit verbundene neue zweckgebundene Rücklage der Untergliederung 20 Arbeit ab dem Finanzjahr 2023 wäre aus Transparenzgründen im Bundesrechnungsabschluss detailliert und nachvollziehbar zu erläutern. (TZ 15)
- (5) Die jährliche Entnahme von Mitteln aus der Arbeitsmarktrücklage sowie der Transfer dieser Mittel an das Arbeitsmarktservice wären im jeweiligen Bundesvoranschlag vollständig zu berücksichtigen. Sofern zum Zeitpunkt der Veranschlagung die Voranschlagswerte noch nicht verfügbar sind, wäre eine Schätzung in den Bundesvoranschlag aufzunehmen. (TZ 16)
- (6) In den Anhangsangaben des Bundesrechnungsabschlusses wären detaillierte Erläuterungen zur Beteiligungsbewertung und zur Entwicklung der Arbeitsmarktrücklage zu ergänzen, um einen transparenten und nachvollziehbaren Ausweis der Beteiligung im Bundesrechnungsabschluss zu gewährleisten. (TZ 17)
- (7) Gemeinsam mit dem Bundesministerium für Finanzen wäre zu klären, ob für zukünftige Zahlungen der Abfertigungen und Jubiläumsgelder für Bedienstete des Arbeitsmarktservice Rückstellungen im Bundeshaushalt notwendig sind. In der Vermögensrechnung des Bundes wären Erläuterungen zu erfassen, um dem Grundsatz der Transparenz zu entsprechen. (TZ 18)

Bundesministerium für Finanzen

- (8) Gemäß § 53 Abs. 12 Bundeshaushaltsverordnung 2013 wäre gemeinsam mit dem RH eine Richtlinie zur Bildung von Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumsgelder zu erlassen. (TZ 18)

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft; Arbeitsmarktservice Österreich

- (9) Mit Unterstützung des Bundesministeriums für Finanzen wären die Aufwendungen im Zusammenhang mit Förderungen periodengerecht zuzuordnen und damit die haushaltsrechtlichen Vorschriften zu erfüllen. (TZ 9)

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft; Bundesministerium für Finanzen

- (10) Auf eine Überarbeitung des Arbeitsmarktservicegesetzes wäre hinzuwirken; dabei wären die veralteten Begriffe an das aktuelle Haushaltsrecht anzupassen. (TZ 3)

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft; Bundesministerium für Finanzen; Arbeitsmarktservice Österreich

- (11) Eine vollständige und nachvollziehbare Übertragung der Daten der Applikation AL-BRZ in das Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP wäre ehestmöglich sicherzustellen, die Verantwortlichkeiten dafür wären festzulegen und dem RH entsprechend nachzuweisen. (TZ 5)

- (12) Die Unterschiede in der Verrechnung im Arbeitsmarktservice und im Bundeshaushalt wären zu analysieren und Möglichkeiten zur Harmonisierung zu prüfen. (TZ 8)

- (13) In Zusammenarbeit mit der Bundesrechenzentrum GmbH wäre die Schnittstelle zwischen dem IT-System Förder-SAP und dem Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP zu überarbeiten, so dass eine vollständige und korrekte

Übernahme der Daten des Förder-SAP in das Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP gewährleistet ist. (TZ 10)

- (14) Für die Schnittstelle zwischen dem IT-System Förder-SAP und dem Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP wäre ein automatisierter Prozess des Datenabgleichs einzurichten. (TZ 10)



**Rechnungshof
Österreich**

Wien, im Juni 2024

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

R I H

